



März 1931

17. Jahrgang: Nr. 1

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Reichsstädtische Ämter in Memmingen (Schluß.) Von M. — Dr. A. Westermann, Vom alten Marktplatzbrunnen. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft. I. D. J. Braun, D. Johann Georg Schelborns Briefwechsel. 2. Gürsching Dr. Heinr., Evangelische Hospitäler. 3. Karl Fackler Dr. ing., Das alte Memmingen. 4. A. Müller, Schloß Kronburg und seine Geschichte. — Eine alte Chroniknachricht über die Frauentirche. Von M.

Reichsstädtische Ämter in Memmingen

(Schluß.)

Und da auch über die noch 5 Pflegen und Administrationen vorhanden, welche entweder von Geheimen Raths-Membris administriert, oder sonst neben andern Pflegen beibehalten worden, so ist von selbigen bei deren Conferirung absonderlich zu bezahlen:

Erkheimer Pfleg	10
Egelseer Pfleg	7.30
Böhlische Stiftung-Pfleg	3
Berger Heiligen-Pfleg	3
Allmoh-Pfleg	5
Erbschafts-Deputatus	12
Handwerks-Deputation	3
Salz-Amts-Director, so er vorher nicht Cassier gewesen	50
Salz-Amts-Cassier	50
wurde dieser Director, hätte Er zusehuf zu geben	25
Salzfürher	6
2 Salzamtssbuchhalter je	20
Fremdbd Allmosen	3

2. Geistliche Officia und Schuldienst.

Pfarrer oder Prediger in der Stadt	30
Wo ein Stadt-Pfarrer zum Superintendenten erwählt wird, hätte Er noch zu geben	15
Inspektor oder Rector Scholae Latinae	25
Die andere Praeceptores Scholae Lat.	12
Wann ein Praeceptor zum Rector befördert wird, hätte Er pro Recognitione zu zahlen	12
Teutscher Knaben- oder Mägdelein-Schulmeister	10
Proisor	3
Mehner bei St. Martin: Dav. Hommel	6
Mehner bei Unser Frauen: Moriz Geiger	4
Cantor bei St. Martin	4
Organist bei St. Martin	6
Cantor bei Unser Frauen	3
Organist bei Unser Frauen	4
10 Schulherren, die den Schulrat bilden	—

3. Militär-Officia und Dienste.

Hauptmann vom Creiß Contingent	Eine Monats Gage
Creiß Lieutenant oder Fähndrich	desgleichen
Stadt-Hauptmann oder Stadt-Lieutenant	25
Kriegsherr	10
Corporal unter dem Thor	4
Zeugwarth	6
7 Formwarthe	—
3 Einlaßwächter und Honigshauer	—

4. Civil-Ämter und Dienste.

Referendarius	20
Wann Er Consulent wird	10
Wird Er Syndicus	20
Wird Er aber nicht per Gradus, sondern immediate Consulent oder Syndicus gibt Ersterer	30
der andere	50
Physicus, wie Referendarius	20

Canzlen-Verwalter	50
Gerichts-Actuarius	15
Steuer-Schreiber: Jak. Friedr. Bilgram	30
20 Gerichtsherren	—
1 Gerichtsschreiber: Lic. Mich. Heuß	—
1 Gerichtsbienner: Elias Leeb	—
Hospital-Pflegs-Verwalter	30
Spitalschreiber	30
Hoffmeister	12
Hoffmeisterin	6
Rinds Vatter	7.30
Fleisch-Keller	7.30
Bier-Keller	7.30
Cappel Vatter: Hans Pet. Mayer	7.30
Spitalins Vatter: Christ. Brechelsen	—
Vater der Leonhardspflege: Joh. Hommel	7.30
Seel-Vatter: Dav. Kleiber	7.30
Spital-Mehger	7.30
Beckenmeister	7.30
Breumeister	3.45
Rindsmutter	3.45
Cappel-Mutter	3.45
Seelmutter	6
Zuchtvatter und Mutter zusammen: Daniel Blank	4
7 Einunger	4
4 Bauschauer (und 1 Werkmeister)	2
5 Mühlschauer	3
5 Brodschauer	6
6 Bier-Schauer	—
3 Unschlitt- und Schmalzschauer	3
4 Kornschauer	—
Kornmeister Tobias Kelderer	3
5 Leinwathschauer	4
Loden-Schauer	3
3 Feurstatzschauer	—
Wein-Deputirte: Joh. Friedr. v. Stoll und Gabr. v. Furtenbach	8
4 Leberschauer	2
4 Sattelschauer	—
3 Seilerschauer	—
3 Kofschauer	—
4 Tuch- und Wollschauer	—
3 Spezerei- und Ellenschauer	—
3 Rohlschauer	3
Ziegelschauer	3
3 Zeug-Schauer	4
5 Fleisch-Schauer	—
2 Fleischgefäll-Einnehmer	—
3 Mehlagverordnete	—
3 Fisch- und Häringschauer	—
3 Zinnschauer	—
3 Met-, Lebzelten- und Wachs-Schauer	—
3 Silberschauer	10
Umlags-Deputirter	—
2 Umlagsdeputirte mit Schreiber und Knecht	4
Burger-Umgelds-Einnehmer: Christ. Stäbele	4
6 Wag-Deputirte	4

Gantmeister: El. Friedr. Ruoff	—
Hirtenmeister	4
Cappel-Schreiber: Joh. Vet. Rupprecht	12
Pfarrhof-Schreiber: Mich. Heuß	12
Erkheimer Pfleg-Schreiber: Matth. Rupprecht	6
Pfründen-Pfleg-Schreiber: Joh. Leonh. Rupprecht, Maler	6
Anlag-Schreiber	10
Zetteln-Schreiber	8
Groß-Zoller: Jak. Zobel	12
Waagmeister: Cyprian Mayer	10
Zoller zu Egelfsee: Barth. Büchele	10
Fleisch-Gesäll-Einnehmer	8
Zettel-Umgelbeinnehmer	—
Fleischwäger	4
Kornmeister	12
Werkmeister	25
Oberholzwart: Matth. Rupprecht	15
Holzwart in Woringen: Mich. Schneider	—
Stadt-Ärzt	3
Brechen oder Pest-Ärzt	1.30
Procurator Ordinarius, so Warthgeld hat	3
Commis-Schreiber	4
Salzfertiger	20
2 Rathsbienner: Joh. Heil und Joh. Büchele	10
Gerichtsbienner	8
Einpenniger: Jak. Fackler	6
Wein-Stadelmeister und Bistrier: Jak. Mayer	8
Eichtmeister und Bistrier: Jak. Stählin	10
Brunnenmeister laut Prot. v. 9. April 1760 (ist spätere Einschaltung)	12
Sunstknecht	1
Grautucher-Walker: Dav. Blank	3

5. Gemeine Stadt-Dienste.

Thorwart: Einlaß- und Lindenthürlenshüter — Oberein-	—
lasser-Turm.	4
Benwächter	2
Wachlager: Dav. Kleiber	—
8 Almosherren	—
Almosen-Schreiber: Joh. Kleiber	2
wo Er den Korb bekommt	1
Almoß Knecht: Hans Jak. Rimmel	—
2 Almosensammler	—
Umlag-Knecht	—
Pfleg-Knecht	—
10 Stadel- und	—
Spott-Knechte	6
2 Weinzieher: Jak. Wiedemann, Joh. Pflüger	4
11 Kornmesser	—
10 Sacktrager	4
Biehausschlag-Einnehmer: Jak. Zobel	3
1 Leimmesser: Hans Berg Kleiber	—
2 Hopfenmesser	—
Hütten-Schreiber im Werkhauß	4
Stadt-Karrer	—
Unterholzwart	3
Nachtwächter, 10 rufende	—
2 Wächter auf dem Martinsturm und 2 Beiwächter	—
Nachtschreiber	—
Malzstreicher	—
2 Rempfer- und Niedergassen-Thorhüter	—
Kranken-Batter	—
Markt-Rehrer	—
Scharpf-Richter	—
2 Deschhargen	—
Bettel-Wagt	—

Diese alle bezahlen einen Monat-Gold oder vier Wochen-Lohn.

Todtengräber: Hans Jak. Dettler	4
Todten-Nonnen	6
Salvo Jure minuendi et addendi ad Arbitrium inclyti Magistratus.	—

(Vorbehaltlich des Rechtes der Herabsetzung oder Erhöhung nach Gutdünken eines hohen Rats.) M.

Damit war es noch nicht getan. Es gab noch Aemter, für die man keinen besonderen Eid zu schwören hatte, für deren Besorgung aber auch keine Abgabe zu entrichten war. Es waren dies 1737/38:

Weiber- und Fischmeister: Joh. Sigmund Hartlieb, Bürgermeister, und Joh. Friedr. v. Stoll d. R.

Tragschaftamt: Gabr. von Wächter, Stadtmann, Joh. Jak. Grimmel, Geh. Joh. Christ. Schelhorn, Geh. Lic. Eitel Friedr. Lupin, Kanzl.-Bew. Jak. Friedr. Bilgram, Steuer-Schreiber.

Salzamt: Bürgermeister Eitel Friedr. Lupin, Direktor. Bürgermeister Tob. Hermann, Kassier.

Vierer: Joh. Friedr. v. Stoll d. R. und Joh. Schalk.

Erbschafts-Deputierte: Joh. Christ. Schelhorn d. R. Matthias Ahna d. R. Ranzleiverwalter Lupin.

Handwerks-Deputierte: J. F. v. Stoll und Joh. Dan. Koch d. R.

Marktherren: M. Ahna und Joh. Dan. Koch, beide d. R. Jak. Fr. Bilgram. Heintr. Steiner, Werkmeister.

Almosen-Verwaltung: Stadthauptmann Seiler von Pfersheim.

Sucht- und Armenhausverwaltung: J. D. Koch d. R. und Christian v. Schumann, Gerichts-Stabhalter.

Gottacker- und Krankenhaus-Inspectores: J. Fr. v. Stoll und M. Ahna d. R.

Hirtenmeister: Jak. Mayer d. R. Obmann. Sebast. Mayer d. Ger. Georg Greiff, Beck. Christoph Hermann, Engelmirt. Joh. Rietmayer, Hirschwirt. Johann Deng, Beck. Tobias Hecker. Hans Berg Schwarz. Sebast. Brem.

Schließlich kommt noch das Amt der

Lehentrager,

d. h. derjenigen Personen, denen die Befizungen, die zu Lehen gingen, übertragen wurden. Es sind:

1. Joh. Sigm. Hartlieb, Bürgermeister; trägt Böhlinisch-Neuburgische Lehen von Gemeiner Stadt wegen des Salzzolls.
2. Georg Paul Schermer d. R. hat Muet-Schein über das Böhlin-Neuburgische Lehen, ein Hof zu Amendingen, in das Spital gehörig.
3. Joh. Friedr. v. Stoll d. R. trägt Böhlin-Neub. Lehen, einen Hof zu Steinheim, 2 Sauch. Acker zu Amendingen und ein Gut zu Rardorf.
4. Bürgermeister Joh. Georg Lupin des Hochstift-Augsburg. Lehens, des Laienzehnten zu Westerheim wenen Herrn Spitalmeisters, samt einem halben Hof daselbst, der Lauchets genannt, wegen des Spitals.
5. Bürgermeister J. S. Hartlieb ist Lehenherr über Wespach und J. Fr. v. Stoll d. R. Lehentrager.
6. J. Fr. v. Stoll trägt fürstl. Remptener Lehen zu Woringen.
7. Der Blutbann zu Erkheim ist zu einem Viertel kaiserl. Lehen, hat aber keinen besonderen Lehentrager, sondern der Reichsstadt Memmingen Agent empfängt solche allezeit bei Veränderung des Domini directi von dem neuerwählten Römischen Kaiser. Und ist ao 1713 der Herr Reichsagent Hieronymus Daniel von Braun das letztmal damit gegen 15.30 fl. Reichskanzlei-Lage belehnt worden.

Weil sich in dem Eibbuch 474 (2^o) an die Gebührenordnung gerade eine eigenartige Steuer anreicht, so wollen auch wir sie hier noch anschließend erwähnen. Es ist eine Vermögenssteuer,

Heiratssteuer

oder beschönigend Verkündzettelsteuer genannt, d. h. für die „Verkündzettel“, durch die die Absicht eines Brautpaares demnächst die Ehe einzugehen öffentlich verkündet wurde, wurde laut Ratsbescheid vom 5. Apr. 1720 und 16. Febr. 1725 eine Tage erhoben, gestuft „nach dem in die Ehe inferierenden Vermögen“. Wer kein oder nur ganz geringes Vermögen hatte, bezahlte 30 kr. Wer zwischen 100 und 200 fl. besaß, hatte 45 kr. zu entrichten, wer über 200 einen Gulden. Und nun stieg die Abgabe für jedes weitere Hundert um ¼ fl., bis bei 8000 fl. 10 fl. erreicht waren. „Das übrige Vermögen mag sich so hoch belaufen, als es will, so darf doch vor den Consens nicht mehr als die 10 fl. gegeben werden.“

M.

Vom alten Marktplatzbrunnen

Bei den Grabungen auf dem Marktplatz im Oktober ist auch der Unterbau des Brunnens herausgekommen, der ehemals in der Linie von der letzten Laubensäule hinüber zum Eingang der Geschlechterzunft stand. Ueber seine Erneuerung schreibt der Chronist Laminit (Stadtbibl. 2, 98. 4^o) auf Bl. 46 b folgendes:

Im August 1688 ist auf dem Markt ein ganz neuer Rohrkasten gemacht worden; hat 1000 fl. gekostet. Dessen außenstehende Inschrift lautet:

NUMINIS GRATIA AFFLUENTE
LEOPOLDO I. S. A. UNDAS ROM. IMP. MODERANTE
DECORI ET BONO PUBLICO
NOVITER EXTRUCTUS
A. FONTIS SALUTI FLUI
MDCLXXXVIII III VIRIS COSS.
G. WACHTERO
M. E. STEBENHABERO
C. KOCHIO
AEDILI LUD. STEBENHABERO.

Fons spargit rores, cape Numinis instar ab illo.
Omne fuit supra de Pietate bonum.

In deutschen Versen etwa:

Launah spendet der Brunnen, er sei dir ein Abbild der Gottheit:
Alles, was gut ist, entsleußt göttlicher Güte allein.

So einfach das zu verstehen ist, weil es klar geschrieben ist und offenbar auch in kleiner, gut leserlicher Schrift an dem Brunnen angebracht war, so sehr widersteht sich das in Kapitalbuchstaben Wiedergegebene, das sicherlich auch am Brunnen selbst stand u. von dem bieberen Chronikschreiber nicht verstanden und darum ganz verballhornt abgeschrieben wurde. Was ich verlässlich verbessern konnte, habe ich verbessert, aber das Rätsel der 5. Zeile vermag ich vorläufig nicht zu lösen. Vielleicht gelingt es einem Leser zum Löser zu werden. Aber die Fehlerhaftigkeit hat auch ihr Gutes gehabt. Eine andere handschriftliche Chronik aus der Zeit hatte ich schon länger in Verdacht, daß sie von der Laminits unmittelbar abgeschrieben sei. Jetzt ist der Verdacht beweisbar. Der Schreiber der Chronik 2, 44 (4^o) hat jene vor sich gehabt, ohne sie genau lesen zu können und zu verstehen; er verballhornt darum Laminits selbst wieder. So schreibt dieser die 6. Zeile CDDLXXXVIII, weil er das aus CIO gebildete M. zu Anfang nicht erkannte, der andere Schreiber getreulich nach; weil er die 4. Zeile nicht recht lesen konnte, schrieb er ab: novi te rex tractus usw.

Das Ganze heißt auf deutsch: Unter dem Einfluß der göttlichen Gnade wurde zur Zeit, da der stetige Mehrer (so gab man mittelalterlich das Semper Augustus „stets erhaben“ wieder) Leopold I. die Wogen des Römischen Reiches beherrschte, zur Zier und zum allgemeinen Nutzen (dieser Brunnen) errichtet. (Im Jahre) 1688, als die 3 Männer Gabriel Wachter, Melchior Eglof Stebenhaber, Caspar Koch Konsuln (Bürgermeister) waren und Ludwig Stebenhaber Stadtmann. Die Zeile A Fontis Saluti Flui gibt keinen Sinn. Vielleicht gehört das A zur folgenden Zeile, da es ein kleines Häkchen hat; dann würde es Ao also anno bedeuten. In dem fontis mag das Subjekt stecken, das ja fehlt; also fons = der Brunnen und das flui hat vielleicht (möglicherweise) etwas abgeprungen) fluat geheißt, sodaß der Sinn wäre: Möge der (. . . neuerdings errichtete) Brunnen zum Heile fließen! Die Namen der 3 Bürgermeister des Jahres 1688 stimmen.*)

M.

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft

1. D. Johann Georg Schelhorns Briefwechsel mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von D. Friedrich Braun, Geh. Hofrat, Oberkonsistorialrat a. D. Verlag der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1930. 795 S. 8^o. — Voranzeige.

Von diesem eben erschienenen Buch möchte ich den Lesern dieser Blätter aus einem doppelten Grund Kenntnis geben, einmal, weil es eine für die Geschichte der Stadt Memmingen bedeutsame Persönlichkeit behandelt, und sodann, weil der Stadtrat Memmingen in dankenswerter Weise die Herausgabe des Werkes unterstützt hat.

Das Kirchenwesen der Reichsstadt sah im achtzehnten Jahrhundert zwei Theologen gleichen Namens, Vater und Sohn, an seiner Spitze. Auch der letztere hat sich durch gelehrte Forschung verdient gemacht. Ihn überragt an Gelehrsamkeit und schriftstellerischer Bedeutung aber weit der Vater, der 1694 geboren ist, von 1725 bis 1733 als Konrektor an der Lateinschule, von 1734 an als Prediger bei St. Martin tätig war und von 1753 bis zu seinem Tod 1773 als Stadtpfarrer und Superintendent das Kirchenwesen der Reichsstadt leitete. Von den beiden Schelhorn hat der Enkel des älteren, Benedikt Schelhorn, Pfarrer in Steinheim, in seinen „Lebensbeschreibungen einiger des Andenkens würdiger Männer von Memmingen“ (1811) aus seiner allerdings nicht immer ganz sicheren

*) Das A für Aqua zu lesen ist nicht unmöglich, aber wenig wahrscheinlich.

Erinnerung Silber gezeichnet, die gemäß manchem Memminger bekannt sind. Im Unterschied davon wendet sich nun freilich das oben genannte Werk an Leser, die der Lateinischen Sprache mächtig sind; denn die meisten der hier gesammelten Briefe sind in dieser Sprache, deren sich die Gelehrten im 18. Jahrhundert noch vorwiegend für ihre Schriften und ihren Briefverkehr bedienten, abgefaßt. Dies wird indessen kein Hindernis sein daß die Leser dieser Blätter von dem Inhalt des Buches eingehendere Kenntnis nehmen.

Sofern hier zu einer Voranzeige das Wort genommen werden darf, ist zu sagen, daß von den darin gesammelten 360 Briefen mehr als die Hälfte von Schelhorn geschrieben und ihm also mit dem Briefwechsel ein biographisches Denkmal gesetzt ist, wie denn die ersten 89 Seiten ein Lebensbild des Mannes darbieten. Der Leser findet aber in diesen Briefen nicht so sehr den Kirchenmann, den Prediger und Seelsorger, als vielmehr den Geschichtsforscher, Sammler und Schriftsteller, den seine gelehrte Arbeit mit einem ansehnlichen Kreis gelehrter Zeitgenossen, nicht bloß der protestantischen, sondern auch der katholischen Umwelt verknüpft. So darf dieser Briefwechsel wohl als eine Spiegelung des Späthumanismus gelten, der in den durch drei Jahrhunderte gepflegten Formen und Forschungsmethoden, mehr oder weniger noch an die überkommenen Grundverhältnisse und Grundanschauungen von Welt, Kirche und Staat gebunden, aber treulich um Sicherung, Klärung und Mehrung des überlieferten Besizes bemüht, bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus sich ausgelebt hat.

Damit werden, abgesehen von manchen fesselnden oder auch ergreifenden Zügen persönlicher Lebensäußerung und Lebensgestaltung, verschiedene Seiten des Geisteslebens jener Zeit in den Gesichtskreis der Leser gerückt. Von römischen Prälaten und Mönchen, von deutschen Professoren und Studenten laufen die Fäden des Verkehrs in der schwäbischen Reichsstadt zusammen, in der sich der bescheidene Gelehrte eine Stellung geschaffen hat, die seinem Namen Klang gibt über die Grenzen des gelehrten Deutschlands hinaus. Mancherlei Bildungsstufen treten hier zutage; Liebhabereien und Wunderlichkeiten der Zeit werden sichtbar. Und nach rückwärts, weit über den durch Schelhorn bezeichneten Zeitabschnitt zurück, taucht mancherlei Erinnerung auf an Namen und Sachen, wie sie dem Leser willkommen sein mag.

Einer der Korrespondenten Schelhorns, ein Gelehrter in Schwäbisch-Hall, begrüßt die verheißungsvollen schriftstellerischen Anfänge seines Landsmanns in der Hoffnung, dieser werde dazu beitragen, daß Schwaben nicht länger hinter dem übrigen Deutschland im Rückstand bleibe. Man darf behaupten, daß Schelhorn neben aller mit großer Gewissenhaftigkeit geleisteten, nicht geringen Amtsarbeit durch rastlosen Fleiß und seltene Umsicht diese Hoffnung erfüllt hat.

D. B.

2. Gürsching, Dr. Heinr. Evangelische Hospitäler. Studien zur Rechtsgeschichte der „Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen“ Memmingen. Verlags- und Druckereigenossen-Memmingen. 1930. 8^o. 244 S. 10 Mark.

Im Jahre 1925 erschien im Verlage von Josef Feiner in Memmingen eine von Justizrat Johann Linder verfaßte Schrift: „Das Recht der Katholiken auf Mitgenuß der vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen zu Memmingen“. Ihr habe ich in den Memminger Geschichtsblättern, Jahrg. 1927, Nr. 2, eine eingehende Besprechung, soweit ihr geschichtlicher Inhalt in Betracht kam, gewidmet. Dabei habe ich auch auf das bevorstehende Erscheinen einer von protestantischer Seite vorbereiteten Gegenschrift aufmerksam gemacht. Immerhin sind noch drei Jahre vergangen bis diese Schrift — sie ist ein stattlicher Band von 244 Seiten geworden — der Öffentlichkeit unter dem in obiger Ueberschrift genannten Titel unterbreitet werden konnte. Der Verfasser, Dr. Heinrich Gürsching, hat eine bewundernswerte, überaus klare und in ihrer wissenschaftlichen Methode unübertreffliche Arbeit geleistet. Eingehendes Quellenstudium gab ihm das Rüstzeug in die Hand dem Gegner erfolgreich entgegen zu treten und die Fehlschlüsse Linders aufzudecken und richtig zu stellen. Dabei ist Gürschings Kampfweise vornehm und die Polemik wirkt niemals verlegend. So wird die Lektüre für den historisch eingestellten Leser — einerlei welchem Lager er angehören mag — zu einem mahren Genuß.

Der Kernpunkt des ganzen Problems bildet natürlich die Frage, ob die „Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen“ Memmingens als säkularisiertes Kirchengut anzusehen sind oder nicht, d. h. ob das Eigentum der in Frage kommenden Anstalten — das Unterhospital, das Leprosenhaus St. Leonhard, das Weggerspitalin und das Wöhlin-Rösterle — dem Stadtgut einverleibt worden ist, oder ob es die Eigenschaft als geistliches Gut durch die Jahrhunderte hindurch sich bewahrt hat. Daß Spitäler und Wohltätigkeitsanstalten

ursprünglich geistliches Gut waren, darüber besteht kein Zweifel, das äußert sich auch in der bischöflichen Gewalt, der derartige Anstalten unterlagen.

Um in dieser Frage zu einem gesicherten Ergebnis zu kommen, gibt der Verfasser zunächst einen geschichtlichen Überblick über das Verhältnis des Rats — als des Trägers städtischer und staatlicher Gewalt — zu dem Spital des hl. Geistordens. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß der Einfluß des Rats auf die Verwaltung des Spitals zunächst kein großer, jedenfalls kein ausschlaggebender war, denn sie lag ausschließlich in den Händen des Spitalmeisters. Dieser war freilich nur ein Treuhänder; war doch nach mittelalterlicher Anschauung das gesamte Spitalgut Eigentum der Spitalinsassen, der „armen Dürftigen“. Je größer das Spitalgut wurde — und es nahm zu Anfang des 14. Jahrhunderts einen bedeutenden Aufschwung — um so größer wurde die Gefahr, daß der Orden den benachbarten Abteien und Stiftern auf dem Wege zur Reichsunmittelbarkeit folgen, das Dürftigengut in Ordensgut umwandeln und er selbst sich seiner eigentlichen Bestimmung, der Armen- und Krankenpflege, dauernd entziehen würde. Von einer derartigen Entwicklung hatte die Stadt doppelten Schaden: nicht nur, daß die der bisherigen Fürsorge beraubten Armen und Kranken — in der Hauptsache sicherlich Stadtkinder — dann der Stadt zur Last fielen, sondern es setzte sich auch in der Stadt ein fremdes eigenstaatliches Gebilde fest, mit dem es, wie in dem nahen Kempten, naturgemäß dauernd zu den schwersten Kämpfen kommen mußte. So wurde die Stadt in eigenem Interesse auf die Bahn gedrängt, die sie nun einschlug. Die Mißwirtschaft des Ordens gab günstige Gelegenheit einzugreifen. Nach einem nur wenige Jahre dauernden Zwischenspiel erreichte der Rat 1365 sein Ziel: unter Preisgabe eines Teiles des Gesamtspitalgutes als Ordensgut sicherte er sich die alleinige Verwaltung des übrigbleibenden größeren Restes als eigentliches Spitalgut. Eigentümer des letzteren aber blieben die armen Dürftigen. Ihnen wurde ausdrücklich das Recht zuerkannt auch zukünftig Eigentumsrechte jeder Art an Leuten, Gütern und — was überaus bezeichnend ist — auch an Kirchen zu erwerben. Gerade diese Bestimmung beweist m. E. schlagend, daß das Spital der armen Dürftigen — auch Unterhospital genannt im Gegensatz zu dem den Ordensbrüdern verbleibenden Oberhospital — durch den Teilungsvertrag keineswegs den Gotteshauscharakter verloren hatte. Aber diese Bestimmung blieb nicht nur auf dem Papier, sie wurde auch in die Wirklichkeit umgesetzt: dem Unterhospital sind tatsächlich mit bischöflicher Bewilligung Kirchen inkorporiert worden, und zwar 1411 Pleß, 1448 Steinheim, 1472 Dickenreishausen mit samt seiner Filialkirche Rardorf, und 1492 Sontheim.¹⁾ Das wäre eine Unmöglichkeit gewesen, wenn das Unterhospital Eigentum der Stadt, also säkularisiert gewesen wäre.

Der Rat betrachtete sich nach der Teilung des Spitalguts als der Oberpfleger des Unterhospitals. In der eigentlichen Geschäftsführung wurde er durch zwei von ihm ernannte beamtete Unterpfleger — Pfleger der armen Dürftigen und ihres Spitals — vertreten, denen für die wirtschaftlichen Belange der „Hofmeister“ zur Seite stand. Ob der Hofmeister tatsächlich im 15. Jahrhundert die ihm von Gürsching zugeschriebene „fast überragende Stellung“ gegenüber den Pflegern eingenommen hat, bedarf m. E. noch einer genaueren Untersuchung. Richtig ist, daß der damalige Hofmeister Johann Lerchenmaier eine überaus geschäftsgewandte Persönlichkeit gewesen ist, dem das Spital sehr viel verdankt, und dem die Pfleger manche Geschäfte übertrugen, die sie sonst fest in ihren eigenen Händen behielten.

Mit dem Verfasser stimme ich durchaus überein, wenn er das durch die Pflegerschaft begründete Rechtsverhältnis zwischen Rat und Spital, sowohl was Name als auch die Sache anbetrifft, als dem Vormundschaftsrecht entnommen bezeichnet; wird doch dieses Verhältnis gelegentlich direkt „tutela“ genannt. Auch die Bezeichnung des Rats als „procuratores“ und der Pfleger als „Träger“ deutet in die gleiche Richtung. So ist das Verhältnis zwischen Stadt und Unterhospital der Form nach privatrechtlicher Natur, was die Verwaltung des den armen Dürftigen gehörenden Gutes anbetrifft.

Dieses Gut aber hatte eine beträchtliche Ausdehnung erhalten. Überall im weitesten Umkreise der Stadt hatte das Unterhospital Landbesitz erworben; es hatte sich ebenso wie eine ganze Anzahl der städtischen Patriziergeschlechter eine „Grundherrschaft“ geschaffen, in der es eine eigene Niedergerichtsbarkeit handhabte. In den-

jenigen Ortschaften, in denen nun die obere Gerichtsbarkeit der Stadt zustand, war es ganz selbstverständlich, daß dem Rat die Stellung eines politischen Oberherrn mit den ihm zustehenden Rechten von den Grundherren, also auch vom Unterhospital, zugebilligt wurde. Zu dem privatrechtlichen Bande trat hier — aber nur in diesen Ortschaften — ein öffentlichrechtliches hinzu. Hier wurde das Spitalgut, ebenso wie das Gut des grundherrlichen Patriziats, zwar mediatisiert, aber niemals säkularisiert. Das Eigentumsrecht des Spitals an seinem Besitz wurde dabei von der Stadt nicht angetastet und das Spital selbst verlor durch die Mediatisierung ebensowenig wie die Kirchen oder die Klöster, keineswegs den ihm anhängenden Gotteshauscharakter.

Wie sehr der Gotteshauscharakter auch dem Memminger Spital anhing, sehen wir — wie der Verfasser ausdrücklich hervorhebt und durch zahlreiche Belegstellen beweist — an der Tatsache, daß in der Dürftigenstube selbst, in der sich die Spitalinsassen ständig aufhielten, ein Altar errichtet war, an dem gottesdienstliche Handlungen vorgenommen wurden. Eine auf diesen Altar gestiftete Messe, die Schellang-Messe, wurde 1396 vom Augsburger Bischof konfirmiert, eine kanonische Handlung, die nicht hätte vorgenommen werden dürfen, wenn das Unterhospital bei der Teilung oder später „säkularisiert“ worden wäre. Ebensowenig hätte der Stifter einer in die Spitalkirche gestifteten Messe sein Grab — nach 1434 — in der Dürftigenstube selbst finden können, wenn sie nicht unbezweifelten Gotteshauscharakter besessen hätte.

Der Teilungsvertrag von 1365 wurde zwei Jahre später von dem Ordensobern in Rom konfirmiert. Hierbei wurden dem Spitalmeister noch einige Rechte vorbehalten, die immerhin einen Versuch darstellen auch jetzt noch die Einheit zwischen Kloster und Spital zu betonen. Dahin gehört die Anwesenheit des Spitalmeisters bei der jährlichen Rechnungslegung der Pfleger vor dem Rat, das jährliche Gelöbnis des Rates den Teilungsvertrag zu halten, die Erhaltung des Klosterwappens an den Gebäuden des Unterhospitals und die Einschärfung des kanonischen Gebots keine Veräußerungen des Spitalgutes ohne dringende Notwendigkeit vorzunehmen. Eine Beschränkung der Vertragspunkte selbst war in der Konfirmationsurkunde an keiner Stelle ausgesprochen worden. War somit der Orden in der Praxis aus der Verwaltung des Unterhospitals dauernd ausgeschlossen, so war ihm aber andererseits weiterhin zur Pflicht gemacht worden die geistliche Versorgung der Spitalinsassen auch weiterhin zu übernehmen: in diesem Punkt änderte sich nichts gegen die vor dem Vertrage liegenden Zeiten. Erst die Durchführung der Reformation führte einen Schritt weiter.

Gürsching macht mit Recht darauf aufmerksam, daß der Rat als Landesherr seit dem Speierer Reichstage von 1526 das unbezweifelte Recht besaß in seinem Territorium die Reformation durchzuführen, und daß er auch — da er sich selbst der Reformation zuwandte — von diesem Recht Gebrauch machte, soweit seine landesherrliche Autorität reichte. So mußte denn die Reformation beim Unterhospital gelingen; denn die städtische Obrigkeit über dasselbe war nicht bestritten und die Ordensbrüder gaben die Seelsorge in der Dürftigenstube ohne Kampf preis. Seit 1530 war das Unterhospital protestantisch, d. h. eine andere als die protestantische Religionsübung wurde in ihm nicht geduldet. Aber nur in dieser Beziehung hat die Reformation eine Veränderung für das Spital gebracht. Es selbst wurde nach wie vor als geistliche Anstalt betrachtet und sein Gut auch fernerhin im Sinne des Teilungsvertrags verwaltet. Wie sehr der Rat selbst den Gotteshauscharakter des Unterhospitals betonte, geht wohl am besten aus der 1530 erfolgten Uebertragung der Freieung von dem niedergelegten Nikolauskloster auf das Unterhospital hervor; denn eine solche Freieung konnte nur auf kirchlichem Grund und Boden sich befinden. Hiermit ließ der Rat nur die alte dem Gesamtspital 1357 durch kaiserliches Privileg verliehene Immunität, die durch den Teilungsvertrag auf das Oberhospital beschränkt worden war, auch im Unterhospital wieder aufleben.

Es war selbstverständlich, daß der protestantische Rat in dem protestantischen Spital als Dauerpfründner nur Protestanten duldete. Es läßt sich kein Fall nachweisen, in dem ein Katholik in den Genuß einer solchen Pfründe gesetzt wurde; ja, als 1578 vier Spitalweiber der Proselytenmacherei eines Ordensbruders zu erliegen drohten, wurde ihnen kurzer Hand der Stuhl vor die Tür gesetzt: die Pfründe wurde ihnen „abgebrochen“. Dabei hielt aber der protestantische Rat an der alten Gewohnheit fest aus christlicher Liebe vorübergehend auch zufällig in Memmingen erkrankende Fremde oder kranke Untertanen der umliegenden Herrschaftgebiete, einerlei welcher Religion sie waren, bis zur Genesung aufzunehmen und sie der Wohlthaten des Spitals teilhaftig werden zu lassen. Stets Voraussetzung hierbei aber war, daß diese fremden Elemente, soweit sie katholisch waren, mit der konfessionellen Eigenart eines

¹⁾ Die Inkorporation von Sontheim erwähnt Gürsching übrigens nirgend. Sie erfolgte am 13. 6. 1492 (HStA. Reichsst. Ottob. F 35) und die päpstliche Bestätigung 1495 (Feyerabend, Ottob. Jahrb. II, 740).

protestantischen Spitals vorlieb nehmen und innerhalb der Räume des Unterhospitals auf die Eröstungen ihrer eigenen Religion verzichten mußten. Gürsching erwähnt einen besonders bemerkenswerten Fall: am 1. Juli 1623 machte der Spitalmeister den Versuch in das Blatternhaus — einen zum Spital gehörigen Isolerraum — einzubringen, um einem sterbenden Katholiken das Sakrament zu reichen. Der Blatternhausvater vermehrte den Zutritt und sein Verhalten wurde auf die Beschwerde des Spitalmeisters hin ausdrücklich vom Rat gebilligt. Dieses an sich unbedeutende Ereignis spielte sich wenige Monate vor dem berühmten Normaltag des Westfälischen Friedens ab. Es gibt wohl kein besseres Beispiel als dieses, um den rein protestantischen Charakter des Unterhospitals in jener für die Zukunft maßgebenden Zeit deutlicher zu erhärten.

Gerade dieser unbezweifelte protestantische Charakter ist es nun auch, der das Spital in den unruhigen Zeiten der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges vor der Zurückführung zum Katholizismus schützte. Das klingt paradox, aber Gürsching zeigt, wie sich die Kämpfe jener Tage nur um solche Objekte drehen, bei denen die Ueberführung zum Protestantismus noch nicht zum Abschluß gekommen war oder der protestantische Charakter angezweifelt werden konnte. In Memmingen wurde vor allem dieser Kampf um das Oberhospital und um die ihm im Teilungsvertrage von 1365 zugesprochene, ursprünglich dem Gesamthospital inkorporierte Frauenkirche geführt. Seinen Verlauf schildert Gürsching ausführlich und er gibt ihm Gelegenheit das Verhältnis zwischen Rat und Kloster von allen Seiten genau zu beleuchten. Mehrere Verträge werden geschlossen, in keinem einzigen aber spielt das Unterhospital eine größere Rolle, überall wird es vom Spitalmeister als völlig reformiert anerkannt.

Als dann in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Krieges die protestantischen Waffen unterlegen waren, versuchte der Augsburger Bischof auf Grund seiner alten Ordinariatsgewalt einige dieser Verträge wieder rückgängig zu machen und strengte daher beim Reichshofrat zwei Prozesse gegen die Stadt Memmingen an. Die Folge war die Belegung der Stadt im Februar 1628 mit kaiserlichen Truppen. Ihr Befehlshaber, der General Mansfeld, erhielt den Auftrag — wie das auch in anderen Orten damals geschah — möglichst einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu bringen. Der General trat demgemäß in Verhandlungen mit dem Räte ein; er hielt sich dabei streng an die beiden Prozeßobjekte. Da es sich bei ihnen gar nicht um das Unterhospital drehte, so konnte dieses auch keinen Platz in diesen Verhandlungen — die übrigens niemals zum Abschluß gelangten — finden, ebenso wenig wie die eingezogenen Mehpsfründen, das Elisabethkloster oder die anderen reformierten kleinen Wohltätigkeitsanstalten in den Prozeß einbezogen wurden. Nicht weil das Unterhospital schon zu Beginn der Reformation weltliches Gut gewesen ist — wie Linder will — hat Mansfeld keinen Versuch gemacht es dem Katholizismus zurückzugewinnen, sondern deswegen, weil es kein Prozeßobjekt bildete: der rechtliche Grund fehlte, und Gewalt hat er, wie der ganze Verlauf seines Memminger Aufenthalts deutlich beweist, niemals angewandt.²⁾ Auch die Restitutionskommission, eingesetzt zur Durchführung des kaiserlichen Restitutionsedikts vom 6. März 1629, fand in Memmingen nur zwei restitutionsfähige Objekte vor: die Frauenkirche und die Antonierpräzeptorie mit der ihr zugehörigen Martinskirche. Vom Unterhospital ist auch hier wieder nicht die Rede.

Das Unterhospital ist zur Zeit des Westfälischen Friedens, wie Gürsching m. E. mit absoluter Sicherheit feststellt, keine „weltliche“, sondern noch wie vor eine „geistliche“ Hospitalstiftung; sie zählt zu den bona ecclesiastica, die evangelisch blieben, wenn sie dies am 1. Januar 1624 waren. Auch von Parität kann keine Rede sein; weder die Stadt war paritätisch — sie wurde im Friedenstraktat auch gar nicht in diese Kategorie eingereiht — noch war das Spital paritätisch. Das beweisen die Akten in lückenloser Reihenfolge.

An diesem evangelischen und geistlichen Zustand änderte sich nichts in den Zeiten vom Westfälischen Frieden bis zur Einverleibung der Stadt in den bayerischen Staat. Selbst die Heranziehung des Unterhospitals zur Steuer kann nicht, wie das von katholischer Seite versucht worden ist, als Zeichen seiner Säkularisierung gedeutet werden, denn auch die Kirchenvermögen teilten, ebenso wie sämtliche anderen Memminger „pia corpora“, das Geschick an den Staatslasten teilnehmen zu müssen. „Die Mißdeutung der

²⁾ Hiermit fällt auch meine in den Memm. Gesch.-Bl., Jahrgang 13, Nr. 2, Seite 17 linke Spalte geäußerte Vermutung, die dort abgedruckte Urkunde vom 25. 4. 1365 ist übrigens von Gürsching nicht angezogen worden.

landesherrlichen Gewalt in privatrechtlichen Besitz“, sagt der Verfasser, „ist ein Hauptfehler in dem gegnerischen Schriftsatz.“

Als bei der Organisation des neuen bayerischen Staates zu Anfang des 19. Jahrhunderts überall die Wohltätigkeitsstiftungen reinlich in katholische, evangelische und paritätische geschieden wurden, wurde für Memmingen ausdrücklich aktenmäßig festgestellt, daß es hier weder katholische noch paritätische Stiftungen gebe. Als protestantische aber wurden alle vorhandenen 29 Stiftungen bezeichnet, darunter an erster Stelle das Unterhospital. Mithin konnten im Prinzip auch im neuen Bayern nur Protestanten der Segnungen dieser Stiftungen teilhaftig werden. Daneben aber trat im ganzen Land noch eine zweite Organisation: die Armenpflege. Sie war Sache der Polizei und ihre Mittel kamen damit auch allen Religionsgemeinschaften in gleicher Weise zugute. Diese Fonds wurden zunächst aus der Armensteuer gespeist, wozu noch die Renten des alten Almosenkastens u. der 21 kleinen protestantischen Stiftungen abzuführen waren. Damit hatten auch die Protestanten ihren Anteil an den Aufwendungen der Armenpflege zu tragen. Als nun diese für die Armenpflege ausgemworfenen Mittel nicht reichten, beantragte das Polizeikommissariat 1809 bei der vorgesetzten Behörde die Heranziehung des Unterhospitals, der Dreikönigskapelle, des Spitalins und der St. Leonhardspflege. Das Gesuch wurde bezeichnenderweise abgelehnt. Damit blieben diese Stiftungen, die 1816 zu den „Bereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Memmingens“ zusammengelegt wurden, auch fernerhin bis in die neueste Zeit unbestritten in der Hand der protestantischen Gemeinde.

Dies der Gedankengang des das Spital betreffenden historischen Teils der Gürschingschen Arbeit. Ihm wird noch ein kurzes Kapitel über die anderen später in den „Bereinigten Wohltätigkeitsstiftungen“ aufgegangenen kleineren Stiftungen angeschlossen. Auch hier wird festgestellt, daß die Verwaltung zwar in Laienhand liegt, den Stiftungen selbst aber dadurch die Kennzeichen des kirchlichen Guts nicht verloren gegangen sind. Besonders schön läßt sich das an der Dreikönigskapelle nachweisen, da nicht nur alle auf die Gründung der Kapelle und des dazu gehörigen Stiftes bezüglichen Urkunden noch vorhanden sind, sondern auch hier, wie beim Unterhospital, die Inkorporation einer Landkirche in das Pfundennstift — nicht in die Kapelle, wie Linder meint — stattgefunden hat.

Der zweite Teil der Abhandlung ist mehr allgemeiner Art; er beschäftigt sich mit der Rechtsgeschichte der Hospitäler überhaupt. Da er, was Memmingen anbetrifft, manche Wiederholungen aus dem ersten Teil bringt, so mag hier nur kurz auf seinen Inhalt hingewiesen sein.

In seinem ersten Abschnitt untersucht der Verfasser die mittelalterlichen Hospitäler als Kirchengutsobjekte. Er zeigt, wieso die Wohltätigkeitsstiftungen überhaupt zu ihrem kirchlichen Charakter kommen. Er geht auf den Einfluß der Justinianischen Gesetzgebung ein und behandelt dann die Stellung des alten deutschen Reiches zur Kirchengutqualität der Hospitäler. Er verbreitet sich dabei über die substantiellen Merkmale der Kirchlichkeit einer mittelalterlichen Wohltätigkeitsanstalt — kirchliche Konfirmationsurkunde; Vorhandensein von Kirche, Kapelle, Friedhof im Spitalbereich; Errichtung von Mehpsfründen in den Dürftigenstuben oder Krankensälen — und untersucht die Steuerfreiheit der deutschen Hospitäler sowie den Grund, warum diese gegen Ende des Mittelalters immer mehr eingeschränkt wurde. Bemerkenswert ist die Beobachtung, daß das ursprüngliche Stiftungsgut viel länger Steuerfreiheit genoß als die später hinzukommenden Zusatzen. In vielen Fällen kann seit dem 14. Jahrhundert ein direkter Druck der Obrigkeit auf den Stifter festgestellt werden, bei der Stiftung das Stiftungsgut in der Stadtsteuer zu belassen. Endlich werden der Immunität und dem Ansrecht einige Worte gewidmet. Alle in den Anmerkungen beigebrachten Belegstellen zeigen, daß Gürsching ausgebreitete Spezialstudien getrieben hat und daß die von ihm formulierten Ergebnisse quellenmäßig wohl begründet sind.

Genau ebenso gründlich geht der Verfasser bei dem zweiten Abschnitt: „Das Verwaltungsproblem bei den mittelalterlichen Hospitälern“ vor. Auch hier wieder eine Fülle von Quellenstellen und Literaturangaben. Römisches und germanisches Stifterrecht werden nebeneinander gestellt und die Wirkung des „Eigenkirchenrechts“ mit seinem Einbringen der Laienelemente in die Hospitalverwaltung untersucht. Es ist reizvoll den verwickelten Gang zu verfolgen, wie die potestas des Stifters sich zunächst in der abgeschwächten Form der Vogtei fortsetzt und wie diese — jetzt eine Institution des Privatrechts — durch Anpassung der römisch-rechtlichen tutela an den Eigenkirchengebanten — Inanspruchnahme von Oberpflegschaftsbefugnissen durch die Regimentsbehörde und Sekung von öffentlich-rechtlichen Beamten als Unterpflegern — zu einer Angleichung des öffentlichen Rechts umgebogen wird. Der geistliche

Spitalrektor — in Memmingen Spitalmeister genannt — dessen Einsetzung dem Stifter bezw. dem Vogt zustand, wird nun durch einen Laien — in Memmingen den Hofmeister — ersetzt, ohne daß sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, und diese Hofmeister sind Angestellte des die Pflegschaft durch ihre beamteten Pfleger ausübenden Rates als des Oberpflegers. Hand in Hand mit der Laifizierung des Spitalmeisteramtes geht naturgemäß auch die Trennung der Spiritualien von der Temporalienverwaltung, die ja bis dahin in derselben Hand vereinigt waren. In den meisten städtischen Spitälern war damit dem Bestreben des Spitalrektors sich als Nutznießer der gesamten Spitaleinkünfte auf Kosten der Insassen zu betrachten ein für allemal ein Riegel vorgeschoben worden.

Ein dritter Abschnitt des zweiten Teils: „Evangelische Hospitäler“ setzt die rechtsgeschichtliche Untersuchung fort. Es wird dargestellt, wie die Wohltätigkeitsanstalten, in denen die Reformation festen Fuß gefaßt hat, immer mehr zu einem Zweige der Staatsverwaltung werden. Die — wie immer gearteten — Pflugschafften werden zu einer Funktion des Polizeistaates. Fördernd nach dieser Richtung hin wirkt die Eigenschaft des evangelischen Landesherrn — und das war in Memmingen der Rat — als summus episcopus, der an Stelle des alten ordinarius loci getreten war. Reformation und absolutes Polizeiregiment ändern aber nichts an der alten Auffassung von der Eigenschaft eines Hospitals als geistliches Gut, und auch der Westfälische Friede — das Instrumentum Pacis Osnabrugensis — rüttelt in keiner Weise an der Gotteshausqualität aller Hospitäler in rechtlichem Sinne. Charakteristisch ist aber die innere Wandlung in den durch besondere Reformationsakte kraft des jus reformandi dem Protestantismus zugeführten Hospitälern. Gürsching nennt die zu Geboten für das Seelenheil der Stifter und ihrer Familienangehörigen verpflichteten Pfründner „ein frommes Aufgebot zugunsten der Seelen Verstorbener“. Sie haben als Beter neben den Messkaplänen sakramentsgemäß gottesdienstliche Funktionen ausgeübt. Mit der Absage an das Seelgerät werden sie wieder, wie zu alten Zeiten, ganz Objekte der charitas. Der Charakter als Gotteshaus wird aber auch weiterhin betont: die evangelischen Hospitäler werden zu einer Pflanzstätte evangelischer Lehre (Spitalpredigt) und evangelischen Lebens.

Die Schilderung der organisatorischen Tätigkeit des Grafen Montgelas in Bezug auf das kirchliche Vermögen, der Einbezug dieses in die Stiftungsadministration und die sich daraus für die Wohltätigkeitsanstalten ergebenden Folgerungen: Verlust der Gotteshausqualität, aber Wahrung des Nutzgenußes für die Angehörigen einer bestimmten Konfession, soweit die Wohltätigkeitsanstalt beim Uebergang an Bayern nicht schon paritätischen Charakter hatte, beschließen den rechtsgeschichtlichen Teil.

Der Schriftsatz von Linder ist zum großen Teil auf der Interpretation der Absätze 25, 26, 29 und 35 des Artikels V des Instrumentum Pacis Osnabrugensis aufgebaut. Es ist daher selbstverständlich, daß sich auch Gürsching mit diesen Absätzen auseinandersetzt. Der dritte Teil seiner Arbeit ist dieser Untersuchung gewidmet. Hier werden ganz neue bisher noch nicht beachtete Gesichtspunkte gebracht. Was über die Bedeutung der Worte „reformatum et occupata“ des Absatz 25 gesagt wird, in welches Vermerkum die Absätze 29 und 35 erfahren, alles ist durchaus geeignet die Linderischen Schlussfolgerungen auf das schwerste zu erschüttern. Auch was Gürsching über die Hospitalia in den Gebieten der höheren Stände und der Reichsstädte unius religionis, in den Reichsstädten mixtae religionis im engeren Sinn, und in „paritätischen“ Reichsstädten schreibt, dürfte jeder Kritik standhalten. So rundet sich denn die ganze Untersuchung zu einer höchst beachtenswerten, wohl begründeten Widerlegung des Linderischen Schriftsatzes ab.

Dem Buch sind dankenswerterweise mörtliche Abdrucke von fünf charakteristischen Urkunden und Aktenstücken als Beilage mitgegeben worden.

Auch der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen gebührt Anerkennung für den sauberen Druck und den niedrig gehaltenen Preis.

Dr. A. Westermann (Heidelberg).

3. Karl Fackler, Dr. ing. Das alte Memmingen. Die baugeschichtliche Entwicklung der Stadt von der Zeit ihrer Gründung bis zum Dreißigjährigen Kriege. Druck und Verlag der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen 1929. 2^o. 60 S. Text und 28 Schnupläne. 20 Mk.

Das Buch Facklers macht schon durch seine gefällige äußere Aufmachung einen gewinnenden, ja bestechenden Eindruck. Und wenn

man es aufschlägt, ist man sofort angenehmst berührt durch den sauberen Druck wie durch die tadellose Wiedergabe der künstlerisch gezeichneten 6 Textbilder und der beigegebenen Pläne. Und wenn auch vielleicht der Preis in der heutigen Notzeit im ersten Augenblick manchen hoch dünken mag, — sobald er die 34 beigegebenen Bilder auch nur flüchtig durchgeblättert hat, wird er sich vielleicht eines andern besinnen und sich vor Augen halten, was wohl allein die — zum Teil sogar doppelseitigen — Druckstücke gekostet haben mögen, die, wenn anders der Text verstanden werden soll, nötig waren, ja beinahe wichtiger sind als dieser. Wer das Werk sich erwirbt, hat — das darf wohl als unbestreitbar gelten — ein „Besitztum für immer“, das er immer aufs neue mit Freuden durchsehen, durchstudieren kann und in dem er stets wieder Neues entdecken wird, gleichviel ob mit der Zeit auch mancherlei durch neuere Forschungen überholt sein wird.

Was sollte denn mit der ganzen Arbeit bezweckt werden? Fackler will, ähnlich wie ich selbst es schon einmal vor etwa 20 Jahren in einem Vortrage versucht habe, die allmähliche Entwicklung der Stadtanlage Memmingen von den Urfängen an vor Augen führen. Unsere Stadt eignet sich ja dafür so gut wie ganz wenige, weil jedes zugewachsene Stück auch im jetzigen Stadtbild noch gut kenntlich ausgeprägt ist, so daß man Memmingen geradezu als Musterbeispiel betrachten kann für den Werdegang einer oberdeutschen Stadt. Für ihn als Architekten spielt dabei natürlich auch noch die Anlage der einzelnen Baugruppen wie der Bauten selbst eine wesentliche Rolle. Der Städtebauforscher soll also durch die Darlegungen und die Planzeichnungen in den Stand gesetzt werden das Memminger Vorbild auf andere ähnliche Stadtgebilde zu übertragen und Gleichheiten wie Abweichungen in der Stadtentwicklung überhaupt aufzuzeigen.

Das ist denn sicherlich auch gelungen, wenn gleich vielleicht nicht alle Annahmen als ganz verlässlich gelten können, ja durch eine Reihe neuer Bodensunde zum Teil noch vor dem Erscheinen des Buches als hinfällig erscheinen dürften. Daß für die Platzwahl der einwandernden Alemannen die größtmögliche Sicherung des Wohnsitzes und die Beherrschung der Umgebung, also militärische Gesichtspunkte, maßgebend gewesen sein sollen, dünkt mich wenig wahrscheinlich. Dagegen spricht die Anlage der etwa gleichzeitig entstandenen schwäbischen Urdörfer, die sich nahezu sämtlich an den Saum eines schwachen Hanges anlehnen und deutlich zeigen, daß in erster Linie auf möglichst guten Ackerboden Rücksicht genommen wurde, von dem die Siedlung möglichst wenig wegnehmen sollte. Das beweist am deutlichsten u. a. die lange Kette der Ingen-Orte längs der Wertach südlich von Augsburg, wo gerade der Hang, nicht die Höhe der Terrassenplatte für die Wohnstätten gewählt wurde. Ebensovienig dürfte es zutreffen, daß der Abfall der kleinen Terrasse, auf der die Martinskirche steht, an Steilheit dem gleichen Hang bei der Dickenreiser Landstraße nicht viel nachgestanden habe, wie er denn nördlich der Stadt gegen Amendingen noch stark ausgeprägt sei. Daß eine geringe Verflachung oder Abflachung eingetreten ist, soll nicht geleugnet werden; das erforderte der Ost-West-Verkehr. Aber dabei kann es sich nur um 2—3 Meter handeln. Man darf doch nicht übersehen, daß die Dickenreiser Straße im Westen von der Hochterrasse begleitet wird, die schon am Pfaffenwinkel n. w. zum Hühnerberg abbiegt, während die Niederterrasse, auf der die Straße läuft, nahezu vollkommen wagrecht verläuft und verwachsen ist und die winzige Schwelle n. des Pfaffenwinkels bis zur Neuen Welt, an der die 600 Meter-Höhenlinie entlang zieht, erst durch die jetzigen und einstigen Wasserrinnen des Zeller und Stadtbachs den Anschein einer Terrasse gewonnen hat. Gerade daß die Sohle der Ach jetzt 2 Meter unter der Straßenoberfläche liegt, beweist ja, daß der Fluß sich eingetieft hat. Mit gutem Blick haben sich die Memminger einst ausgerechnet die Stelle als Wohnsitz ausgewählt, wo der Anstieg zu dem „Schweizer- und Baronenberg“ am sanftesten war. Selbstverständlich ist die Ach ebendam in breiterem, seichterem Bett dahingeflossen, so daß sie an manchen Stellen (Furtgasse!) selbst ohne Ueberbrückung leicht überschritten werden konnte. Immerhin beweisen andererseits die doch teilweise sehr alten Häuser an der Bachgasse, daß die kanalmäßige Einschünnung lange vor Ausgang des Mittelalters bereits bestanden haben muß.

Die Zurückverlegung der Niederlassung in die Zeit „jedenfalls vor dem 5. Jahrhundert“ ist m. E. nicht gut zu begründen und beruht vermutlich auf einem Irrtum, ebenso wie die Annahme, das lehmüberdeckte Ackerland im Westen habe erst durch Waldrodung anbaufähig gemacht werden müssen. Von einem Versuch die Verhältnisse der merovingisch-karolingischen Zeit vermutungsweise anzudeuten, ist mit Recht abgesehen, da es an Unterlagen hierfür fehlt, nur hätte die Auffindung der ältesten Begräbnisstätte südlich des

feh. Fuggerbaus, also wenig außerhalb der ursprünglichen Dorf-
siedelung, erwähnt werden sollen.

Ueberholt war schon zur Zeit des Erscheinens des Buches und
ist es jetzt erst recht die Verlegung des welfischen Herzogshofes an
die Stelle des einst sog. Hermännischen Stocks an der Blauen
Saul. Ich habe ja selbst diese Anschauung trotz mancher Bedenken
jahrelang vertreten und mich erst bekehrt, als vor bald 3 Jahren
die wohl unanfechtbaren letzten Reste der „Welfenburg“ entdeckt
wurden. Und zwar gerade an der Stelle, an die sie die — augen-
scheinlich doch alte — Sage verlegte, am Ragengraben. F. hat bei
der Begründung seiner Verlegung wieder zu sehr militärische und
jüngere Gesichtspunkte im Auge. Es war durchaus kein unerträg-
licher Gedanke für die Zeit des 10. Jahrh. einen geschlossenen Hof
in die Niederung als eine Art Wasserburg zu verlegen, wie es z. B.
der — gleichfalls welfische — Münchener Herzogshof noch im 15.
Jahrh. war. Wie das Wasser bei Lage der Burg auf Bild „Mem-
mingen im 11. Jahrh.“ auf deren Westseite hätte gelangen können,
ist unklar.

Nun haben aber, was der Verf. ja nicht wissen konnte, die
Funde des heurigen Sommers auf dem Marktplatz m. E. eine neue
Bestätigung erbracht, daß der Memminger Herzogshof rechts der
Ach gelegen sein muß, ja daß er mit seinen Turmsteinbauten den
ganzen jetzigen Marktplatz einnahm und erst nach seiner Zerstörung
durch die Hohenstaufen 1131 sich auf ein kleineres Gebiet be-
schränkte und beschränken konnte, weil die Welfen- und die Bau-
ernsiedlung fortan von einer gemeinsamen Befestigung umschlossen
wurde, ähnlich wie es das 3. Bild bei F. darstellt. Die nächste Ent-
wicklungsstufe auf Bild 4 (Rathviertel) ist zeitlich zu weit hinaus-
gerückt. Sie gehört ja der Staufenzzeit an und die ist doch „zwischen
1300 und 1400“ längst vorüber. Auf S. 25 ist ganz richtig das
Jahr 1370 für die „Oberstadt“ gegeben; allerdings bezeichnet dieses
nicht den Beginn der Ummauerung, sondern den Abschluß. Das
Krugstor war 1371 schon fertig. Die Tor- und anderen Türme
wurden freilich erst später aufgebaut.

Hier ist auch ein neueres Ergebnis der Forschung nicht berück-
sichtigt: die „Oberstadt“ war ursprünglich eine etwa gegen d. S.
1000 entstandene selbständige Dorfgemeinde mit eigener Pfarrkirche
„zu Unser Frauen“ und wurde 1343 der Stadt Memmingen ein-
verleibt. Darum auch gleichzeitig auf Veranlassung Kaiser Lud-
wigs des Baiern die Einbeziehung in den Mauerring. Darum
auch der S. 27 mit Recht betonte heute noch „unverkennbar land-
wirtschaftliche Charakter“ der Oberstadt.

Der endgültige Ausbau liegt zeitlich schon der Neuzeit so nahe,
daß Zweifel kaum mehr auftauchen können. Ueber die Einzelheiten
belehren die beige-schlossenen Einzelblätter mit dem sie begleitenden
Text, die ich für das Wertvollste und Dankenswerteste des Gan-
zen halte. Sie stützen sich vor allem auf den großen Lochtermann-
schen Plan des Museums von 1680, den genau zu besichtigen wegen
seiner Schwere eine mühsame Arbeit ist. Nun aber sind seine Teil-
stücke bequem jederzeit zugänglich gemacht und auf Grund der
Ueberlieferung ergänzt, zeitlich auch um eine Stufe zurückgerückt.
Der auf Bl. 15 erscheinende, dem Mehlsack benachbarte runde Eck-
turm hieß Wegturm, wohl weil man von ihm aus auf den Unter-
esch (über die im 17. Jahrh. angelegte „Große Schanz“) hinaus-
gehen konnte.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen erübrigt sich. Die Fähig-
keit des Verf. sich einzufühlen ist hoch erfreulich, die zeichnerische
Leistung mustergültig. M.

4. A. Miller, Schloß Kronburg und seine Geschichte.

Nun hat ja endlich die stolze Kronburg ihre „Geschichte“! Wir
müssen aber sagen: leider. Denn was unter diesem Titel leththin
unter dem Strich im Memminger Volksblatt veröffentlicht wurde,
kann wirklich nicht Anspruch erheben auf die Bezeichnung „Ge-
schichte“. Es möchte einem Heimatfreunde wahrlich das Herz blu-
ten, wenn in unsern lausigen Zeiten, wo sich, wie vor hundert Jah-
ren, infolge Unzulänglichkeit im öffentlichen Getriebe Abertau-
sende zurückziehen in die heimatischen Gefilde, um hier, im engen
Kreise, edle Zerstreuung, Labung der Seele und Aufmunterung
der untersten Zellen zur Anbahnung eines Neubaus des Volkes in
kommenden Generationen zu finden, diese Sehnsucht sich durch
solche Machenschaften enttäuscht, abgestoßen, verlegt fühlt. Denn
der Verfasser Schloßbenefiziat A. Miller von Kron-
burg, der das Zeug und die Zeit hätte, diesen vielbewunderten
Heimatspunkt, unsere Kronburg, unsern mitleidenden Zeitgenos-
sen geschichtlich nahe zu bringen, hat sich in genannter Arbeit
sein Unterfangen sehr leicht gemacht. Er schrieb einfach die alte
Chronik des Lehrers Anton Hohl aus den fünfziger Jah-
ren des vorigen Jahrhunderts ab! Da ich diese für Allerbeuren-

Kronburg so kostbare Chronik selbst durch und durch kenne, kostbar
dadurch, daß der verdienstvolle Schreiber die Kronburger Doku-
mente benützte und daher für die nachmittelalterliche Zeit eine zwar
lückenhafte aber doch wahrhafte Unterlage hatte, kann ich im
folgenden ein unanfechtbares Urteil über mehrbezeichnete „Ge-
schichte“ abgeben, wozu mich alle Fasern drängen, damit vielleicht
durch dieses Urteil andere Machenschaften ähnlicher Art — verhütet
werden können.

Wie eben angedeutet, hat A. Miller auch die nichturkundliche
Zeit, sagen wir rund: vor 1500, Holls Chronik entnommen. Soll
konnte mangels kritischer Geschichtswerke nichts dafür, wenn er
im Geiste seiner Zeit da, wo Urkunden fehlten, die Ge-
schichtsmärlein der Historienreiber verwendete, die ihm aus der
Remptener Landschaft in Menge zur Verfügung standen. Aber für
A. Miller war es ein historisches Verbrechen! Ein Mann,
der sich zu den Gebildeten höheren Formats rechnet, darf nicht das,
was Vater Baumann als Lügen entlarvt hat, dem armen
Volke als geistige Kost, nach der die Eingangs genannten Aber-
tausende geradezu leben, vorsetzen! Das ist hier die Sünde eines
Geistlichen wider den heiligen Geist.

Im einzelnen: Unter „Urgeschichte“ der Kronburg bringt der
Verfasser als feststehende Tatsache die via diversoria, die von
Rempten über das Kastell auf dem Buchenberge, Rürnach, Hohen-
thann (!), Rimratshofen, Legau nach Lautrach gelaufen zu sein
scheint „und bei Lautrach auf die am rechten Illerufer fortgelaufene
(!) römische Verbindungsstraße eingeleitet“ habe. „Der in strategi-
schen Dingen sehr geübte Blick des Römers“ konnte natürlich diesen
Höhepunkt, der jetzt die Kronburg trägt, nicht übersehen und „hat
ihn auch tatsächlich nicht übersehen.“ Wenn auch kein großes Kast-
rum in der Gegend aufzuweisen sei, so ist diese „aber desto reicher
an kleineren Befestigungen als manche andere Gegend.“ „Nament-
lich sind alle möglichen Flußübergänge durch kleinere und größere
Befestigungen gesichert und zwar meistens auf beiden Ufern.“
„Nach dem bei einer Schloßrenovation gemachten Funde von römi-
schen Münzen und nach den noch gut erhaltenen, aus gekrüppelten
Quadern oder sogenannten Buckelsteinen aufgeführten Mauern zu
schließen, befand sich auf der westlichen höchsten Stelle des Ber-
ges einst ein römisches Kastell mit Wachturm.“ — Und in dem Ton
gehts weiter. Und da mühen sich ergraute Fachgelehrte seit Jahr-
zehnten, den fehlenden Römerstrang von Rempten nach Memmin-
gen zu finden, den Illerübergang insbesondere — und haben hier,
bei A. Miller, alles auf dem Präsentierteller! So was! Leider aber
erweist sich die ganze Darstellung als Phantasieprodukt, nicht ein-
mal eigenen Sinnes, sondern als Abschrift aus den Schriften des
Regierungsdirektors v. Kaiser um 1830, welcher auch im Geiste
seiner Zeit, als ungemein fleißiger Sammler alles Alte römisch
deutete. Baumann und die „Deutschen Gauen“ kämpften
und kämpften seit Jahrzehnten gegen diesen Wahn, insbesondere
auch gegen diese Deutung der stets mittelalterlichen Buckelquadern,
aber das hat bei A. Miller nicht verfangen. Sein geistlicher Mit-
bruder Dr. Christian Frank-Raufbeuren vergesse je-
denfalls Tränen — wenn er nicht wüßte, daß solche „Arbeiten“
sonst nie mehr möglich sind.

Die ersten schriftlichen Nachrichten über Kronburg: A. Miller
kennt nach „alten Aufzeichnungen“ die Edlen von Kronburg von
etwa 600—1360! „Eine alte Chronik des Stiftes St. Emmeram
zu Regensburg erhielt uns die Namen von mehr als 100 Grafen,
Herren und Edlen, welche in dieser Schlacht (gemeint ist natürlich
die verü — chrigte Schlacht am Feilenforst bei Ingolstadt 727) ge-
fallen sind.“ Armer Dr. Baumann! Du hast umsonst geforscht, ge-
schrieben dein Leben lang! Und doch nicht: So was kann nie mehr
geschrieben werden. Wer heute im Allgäu Geschichtliches schreiben
will, muß Baumann kennen; wer ihn nicht kennt, lasse die Hände
weg! Jeder der bei uns eine Ortschronik beginnt, nimmt Baumann
zur Hand. Seine Geschichte des Allgäus, seine Forschungen zur
schwäbischen Geschichte, seine Veröffentlichungen im Allgäuer Ge-
schichtsfreund usw. sind die ehernen Grundlagen jeden Anfängers
in Allgäuer Heimatkunde. Da findet er denn, daß jene Emmeraner
Chronik nie bestanden hat, daß ein Remptener Lügenmeister
alles Drum und Dran an jener Schlacht und an jenen Geschlech-
tern freierfunden hat. Neuere wollen ihn nicht Lügner nen-
nen, sondern Fabler seiner Zeit (15. Jahrh.). Aber immerhin: Als
Geschichtsquelle darf ihn auch ein Schloßkaplan nicht re-
hnen! — Als weitere Kronburger bringt A. Miller Turnier-
ritter! Du guter Gott! Als ob Rigners Turnierbillet
von 1532 an Verlogenheit den Remptener Chroniken des guten
Fabelmeisters Birkius nicht ebenbürtig wären! — Nicht einmal
die Namen aus den St. Gallener Urkundenbüchern (Eroninberc

und Croninberg v. 834 und 860) betreffen unsere Kronburg, da es der Ort **Grünenberg** im **U. Wangen** ist, worüber man sich als Ortsgeograph leicht erkundigen kann und aber auch erkundigen muß, wenn man nicht auf die gleiche Stufe mit einem Rigner und einem Birkius u. v. ä. gestellt werden will. — Die wirklichen Kronburger, die nach 1200 urkundlich auftreten, habe ich in den verbliebenen Legauer Heimatblättern von 1924 Nr. 7/8 dargestellt. —

„582 wurde der hl. Sofimus als erster Bischof von Augsburg bestimmt.“ Darüber und über die angehängten Betrachtungen über Einführung des Christentums im Allgäu mögen die Herren Konfrates des Verfassers mit diesem rechten.

Ueber die nach den Edlen von Kronburg auftretenden Adelsgeschlechter, die **Holl** entnommen sind, ist nichts von Belang zu sagen, obwohl dessen Reihen durch neuere Familienforschungen in Adelsbüchern berichtigt und ergänzt werden könnten. Aber auch diese Arbeit hat sich der Verfasser der Geschichte des Schlosses Kronburg geschenkt. Und das ist sehr schade! Denn welch dankbares Objekt, das noch nicht tiefschürfend bearbeitet ist, findet sich im südlichen Schwaben? Dem wackeren **† Wadel** kann keinerlei Schuld beigemessen werden. Der hat sich vermutlich — wie andere auch — Notizen aus **Hohl** gemacht, weil er kein anderes Hilfsmittel für die Aufschließung der Geschichte seines Heimatortes zur Verfügung hatte. Vielleicht hat er da und dort Ergänzungen beigelegt. Aber wenn er je an eine Veröffentlichung gegangen wäre, so hätte er schon tiefer geschürft; dazu war er zu gründlich veranlagt.

Nach all dem Gesagten ist nur zu hoffen, daß die vielgenannte „Arbeit“ nicht in weitere Kreise dringt oder etwa gar als Sonderdruck verbreitet wird. Denn eine weniger vorbereitete, ja eigentlich ohne jegliche Vorbereitung durch Zuhilfenahme neuerer Geschichtswerke geschriebene **Schloßgeschichte** dürfte kaum mehr irgendwo in Schwaben in unserer Zeit das Tageslicht erblickt haben. Es ist eine Zumutung heutzutage von jemandem zu verlangen, daß er solche „Wissenschaft“ liest. Dabei ist auch noch zu befürchten, daß der Abschreiber einer alten Chronik an der Spitze von Jugendverbänden diesen seine „Geschichtsfunde“ vorträgt.

Oberlehrer **H. M a n r** (Tiefenbach bei Oberstdorf).

Eine alte Chroniknachricht über Die Frauenkirche

Unsere Leser wissen, daß die älteste gedruckte Memminger Chronik 1660 in Ulm erschienen und von Dr. Christoph Schorer verfaßt ist. Schon vor Jahren habe ich sein Buch durchgenommen in der Absicht herauszufinden, welchen Quellen er seine Nachrichten entnommen hat, weil jegliche geschichtliche Nachricht umso zuverlässiger ist, je genauer man die Verlässlichkeit der Urquelle prüfen kann. Bei den meisten Schorer'schen Mitteilungen ist es gelungen nachzuweisen, woraus Schorer geschöpft, weil er keine Bedenken trug, den Wortlaut, den er vorgefunden, beizubehalten und höchstens ein wenig zu „modernisieren“ d. h. in die Sprachformen seiner Zeit umzusetzen. Manche Nachrichten freilich widerlegten sich kräftiglich jeglichem Spürsinn und wollten sich auf keine ältere Vorlage zurückführen lassen. So namentlich eine, die ich überhaupt nur bei Schorer fand und die sonst gar nirgends verzeichnet schien, deren Herkunft zu finden aber besonders wertvoll sein konnte. Sie steht auf Seite 4 und lautet: 1343 hat Herzog Ludwig aus Bayern durch Conrad Defenden den Spitalmeister zu Memmingen die Kirchen zu Unser Frauen ab dem Riedt zu der Stadt transferiert und ward Herr Conrad Pfarrer allda. Schon dieser Wortlaut läßt verschiedene Deutungen zu und war auch wiederholt schon Gegenstand stark abweichender Auslegungsversuche. Ja, es ist sogar einmal behauptet worden, das wolle besagen, daß die Kirche als Kapelle ursprünglich im Ried draußen gestanden, dort abgebrochen und an der jetzigen Stelle wieder aufgebaut worden sei. Dem widerspricht aber m. E. schon der Wortlaut: es heißt nicht in die Stadt, sondern zu der Stadt transferiert. Aber auch sonst wäre eine derartige Verlegung seltsam und gar kein Grund dafür abzusehen. Was Anlaß zu solcher Deutung gab, ist die Bezeichnung „Ried“. Allein darunter ist nicht das jetzige

(Beninger) Ried zu verstehen, sondern das Gebiet der ganzen Oberstadt, das wir uns vor rund 600 Jahren noch recht verpumpt (Schottergrund zwischen 2 Bächen!) u. vom heutigen „Ried“ in seiner Natur nicht weit verschieden denken dürfen. Der Konrad de (= von) Senden ist eine auch sonst bekannte Persönlichkeit; er ist einer der ältesten Spitalmeister des Kreuzherrnklosters, 1288 in seine Würde eingesetzt (J. Sonthheimer Geistl. V 2, 59), gestorben 1343.

Auf einem langen Gang durch die geschriebenen Chroniken unserer Stadtbibliothek ist es mir nun endlich gelungen, die Quelle der Schorer'schen Ueberlieferung zu entdecken. Es ist eine verhältnismäßig alte Handschrift der Stadtbibliothek (2, 24. 2^o. Nr. 1), von Dr. Nobel f. 3. als von Bürgermeister Sungs herstammend bezeichnet (weil auf dem 2. Teil bemerkt ist: Von Bürgermeister Joh. Jacob Sungs Hand geschrieben. Der dies aufschrieb, glaubte also darin Sungs Hand zu erkennen (Bürgermeister 1634/35), aber mit Unrecht. Er beachtete nicht die Ueberschrift auf dem 1. Teil und kannte nicht des Pfarrers Mich. Caminit Handschrift (lebte 1576 bis 1633, Pfarrer seit 1598). Wenn die Schriftzüge noch einen Zweifel ließen, so würde dieser beseitigt durch die Bemerkung in der rechten oberen Ecke der 1. Seite: secundum (?) Lutzii Medici Verzeichnis von der Stadt Memmingen, so er ad 1596 einem ersamen Rhat der Stadt Memingen verehret hatt. Manuscriptum a Michaeli Lamineto Juniori scriptum (Nach des Arztes Lutz Verzeichnis handgeschrieben von dem jüngeren Mich. Caminit.) Und weiter auf Bl. 13 b: Hucusque Michael Lutz Medicus, verehret selbe Verzeichnis Einem Ersamen Rhat ad 1595. (Bis hierher Mich. Lutz; Arzt des Namens mir nicht bekannt). Folgt weiter, was ich (Caminit) nach und nach hinc inde (da- und dorthier) erzepiert hab. Die Ueberschrift des 1. Teils heißt: 1609 (wohl Abschlußjahr). Memmingensia quaedam hinc inde ex fragmentis aliquorum desumpta (Einige Memminger Nachrichten, verschiedenen Bruchstücken entnommen).

Diese Chronik also des Arztes Lutz, der sonach 1595 seine gesammelten Aufzeichnungen dem Stadtrat dargebracht hat, ist uns durch Caminit's Abschrift wenigstens teilweise erhalten und ist, wenn wir von den erst durch 3. oder 4. Hand überlieferten Niederschriften Erhard Wintergersts und Heinrich Löhlin's absehen, die älteste, die in ihrem Text unversehrt erhalten und handgeschrieben ist. Sie erzählt vom Jahr 369 ab die gleichen Ereignisse mit den gleichen Worten wie Schorer, sodaß also kein Zweifel sein kann, daß Schorer sie vor sich hatte. Sie allein berichtet auch zum Jahr 1127 die Zerstörung Memmingens durch die Hohenstaufen, sowie den Vorgang mit der Frauenkirche mit den Worten: 1343 hat Herzog Ludwig aus Bayern durch Conrad Defenden Spitalmeister zu Memmingen die Kirchen zu Unser Frauen ab dem Riedt zu der Stadt transferiert. Er Conrad war verordneter Pfarrer allda. M. L. (so sind die von Mich. Lutz stammenden Nachrichten gekennzeichnet). Es mag wohl sein, daß, wie von den Welßen, so von dieser „Transferierung“ nach 250 Jahren noch eine schwache Erinnerung fortlebte, so vielleicht auch von der staufischen Zerstörung, falls nicht gar noch Aufzeichnungen umgingen, wenn auch wohl die Bedeutung des Ereignisses dem Gedächtnis entschwunden war, sodaß sie in einer so unklaren Fassung von dem Arzt Lutz niedergelegt wurde.

Etwas klarer schon ist die Sache gefaßt in einer Chronik des Weißhofenmirts Georg Albrecht Rüner, die sich aber leider nicht in unserem Besitz befindet, sondern im Bayer. Hauptstaatsarchiv XC 63, 2, wo sie eigentlich gar nicht hingehört. Dort heißt es z. B. 1343: Hat Herzog Ludwig aus Bayern durch Conrad Defenden Spitalmeister zu Memmingen der Stadt überlassen, daß die Kirch zu Unser Frauen ab dem Riedt zur Stadt und in dero Umbfang möchte gezogen und als das Ihrige gebraucht werden. Herr Conrad der Spitalmeister genoß solches, dann er wurde Pfarrer über selbe. Randzufuß: Wie B. Fr. R. alhie an und in die Stadt und selbe Pfarr an die Spitalmeisterei kommen. Gleich auf diese Zeiten muß Memmingen erweitert worden seyn, wogl der Platz, wo die Fr.-K. steht außer der Stadt-Maur, und mit Umgebung der Stadtmaur in die Stadt gebracht worden (angeblich aus J. Lochers Chronik S. 216). Ueber die wirkliche Bedeutung dieser Nachricht für die Geschichte unserer Stadt soll in größerem Zusammenhang ein andermal gesprochen werden. M.



Juli 1931

17. Jahrgang: Nr. 2

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Von der Memminger Freieung. Von M. — Frauentrachten und -Geräte. Von W. B. — Ein Gedicht auf Memmingen von 1622. Von W. B.

Von der Memminger Freieung

Daß es in Memmingen eine Freieung gab, in die sich solche flüchten konnten, die infolge irgend einer Verfehlung gegen das Gesetz von der Obrigkeit verfolgt wurden, und daß diese Freieung in nachmittelalterlicher Zeit im Kreuzherrnkloster lag, ist wohl ziemlich allgemein bekannt, nur wenigen bekannt dagegen ist, wo dieses Freieungsrecht herkommt und wie es gehandhabt wurde. Darum soll beides hier näher dargelegt und verfolgt werden. Und zwar zunächst an Hand einer Reihe von Beispielen, wie sie zumeist von dem Stadtschreiber Andreas Reinhardt von 1594 ab in das „Freieungs-Buch des Gotteshaus Untern Spital in Memmingen“ (StA. 2, 5) eingetragen sind.

Am 11. Dezember 1594 erscheint Balthus Wibemann von Berghausen Westernacher Pfarrer in der Schreibstube des Spitals und bittet in Abwesenheit der andern Amtleute den Kornmeister um die Freieung wegen eines Schlaghandels, dann auch noch die Spitalpfleger und den Rat. Sie wird genehmigt. Er soll mit den Ehalten essen und schaffen und arbeiten wie ein anderer Knecht und verspricht zu tun, was ihm verheißen wird. Spitalmeister und zwei der älteren Konventualen samt Amtleuten Hof- und Kornmeister geben ihre Zustimmung.

1596 am 19. Nov. nachts 11 Uhr kommt ein Memminger Bürger, der Achsenschnied Meh, zum Hofmeister Georg Leng gleichfalls wegen einer Schlägerei, bei der er einen andern Bürger vermundet, sodaß er besorgt, dieser möchte davon sterben. Er erklärt, daß er „die Freieung leiden möge“. Darauf wird sie ihm zugesagt, bis die Sache vertragen ist, wofür er sich bestens bedankt.

1598 hält der Bürger Raphael Hummel Seiler um die Freieung an, weil er einen Balghandel gehabt. Nach Genehmigung bleibt er 3 Wochen darin. Dann ist er ausgezogen und hat niemand gedankt.

1599 am 25. Jan. zeigt noch abends 7 Uhr der Bürger Georg Friesch d. S. an, daß ihn seine Gläubiger überfallen und gleich von ihm bezahlt sein möchten. Er wolle aber vor ihnen gesichert sein und habe daher an Bürgermeister Hans Keller ein Zettlein geschrieben und ihn um Freieung angesprochen. Er bitte durch diesen nun auch den Hofmeister. Wird ihm zugesagt, „menn er der Freieung Recht leiden möge“; er solle die obere Stube erhalten, darin vor Jahren auch die Zangmeister gelegen. Dort könne er durch seine Frau von Haus aus gespeist und getränkt werden. Nach 10 Tagen soll er durch den Büttel Daniel Höslin in sein Haus geleitet und dort aus seinen Büchern Bericht gegeben werden, wie es mit seinen Schulden stehe.

1599. 8. Nov. mitt. 12 Uhr erzählt Jerg Manr von Abelsried, er sei mit seinem Nachbar Hans Rauh beide voll getrunkenen Weins von Frickenhausen heimwärts geritten, wobei er Rauh im Streit eine solche Wunde am Kopf beigebracht, daß er besorge, er werde sterben müssen. Darum möge man ihm zu seiner Sicherung die Freieung geben. Diese wird ihm vom Schreiber Thoma Hermann zugesagt, sofern er das Freieungsrecht leiden möge. Er blieb aber nur bis Abend, wo er sich zu seinen Verwandten nach Bronnen begab, weil er meinte, sich dort „besser hinzubringen“. Er hat sich alles Gutes bedankt.

1602. 7. Jan. nachts zw. 9 und 10 bittet Christina Dittenriederin, Kaspar Hermanns, gen. Straubens Ehemittin von der Bürtigenstube herein, um die Freieung, anzeigend, daß ihr Geschweier (= Schwägerin), Jerg Simons Weib, sie in ihrer Stube über-

lassen und sie geschenkt und geschmeckt, auch habe schlagen wollen, wogegen sie sich aber gesetzt und ihr eiliche Streich mit den Fäusten gegeben. Diese sei dann nach Hause gegangen und habe ihre Geschäfte verrichtet, ohne sich eines Übels zu versehen. Doch nun sei ihr zu Ohren gekommen, daß ihrer Geschweier ein solcher Zufall kommen, daß sie des Todes verschieden. Und obwohl sie nicht glaube, daß das von der Streiche wegen gekommen sei, spreche sie, damit sie nicht übereilt werde, den Hofmeister Hans Mangler und den Keller David Bugk um die Freieung an, die ihr gewährt wird, sofern sie der Freieung Recht leiden und ausstehen möge. Als sie bald darnach auf Bitten ihres Mannes entlassen wird, zeigt sie sich erzeigter Freundschaft aufs höchste dankbar.

1604. Am 2. Jul. kommt Hans Zintner Garsieder mit seinem Schmager Ulrich Schoppen und meldet, daß ihm gestern in der Schießhütte ein leidiger Fall begegnet: Als er im Häusle gewesen und schießen wollen, habe seine Büchse zweimal verlaggt, sodaß er ungeschossen habe hinausgehen wollen. Aber dabei sei ihm ein Bauer von Stephansried, gen. der Beck, begegnet. Da sei nun plötzlich seine Büchse losgegangen und habe den Bauern übel geschädigt. Um nun sicher zu sein, begehre er die Freieung. Worauf ihm gesagt wird, wenn sein Sach also beschaffen und sie der Freieung Recht leiden möge und er sollicher fähig, solle sie ihm zugesagt sein, dessen er sich bedankt und gleich allda verbleibt.

1603. 13. Jan. zeigt ein Floßmann Paulin Manr von Altrach an, daß er am Samstag mit dem Müller Hans Rieger von Watzgenan (bei Altrach) zu schlagen kommen sei mit Stangen, wobei der Müller so verletzt wurde, daß er gestern Abend starb. Man möchte ihm daher die Freieung mitteilen, was vom Spitaltschreiber Hermann den beiden Pflegern Hans Ulrich Gessler, Alt-Stadtmann und Hans Sigmund Lupin jetzt Stadtmann vorgebracht wird, die entscheiden, wenn die Sache so beschaffen, daß sie Freieungs Recht leiden möge, so solle ihm die Freieung versprochen sein; aber er müsse sich selbst verkösten. Bald danach wird ihm vergönnt die Speisen für seine Arbeit zu bekommen. Am 16. Apr. teilt er dem Hofmeister mit, daß er die Sache verglichen und gebüßt und deswegen wieder anheimisch sein dürfe. Darum bedankt er sich bei jedermann zum höchsten.

1606. An der äscherigen Mittwoch (5. 3.) zeigt Balthus Beck von Herlagshofen b. Leutkirch im Spital an: Als er und sein Bruder Konrad verschiedenen St. Gallen-Jahmarkt von Leutkirch heimwärts gingen, sei er in einen leidigen Totschlag geraten. Es sei der Müller Martin Stephan ihm begegnet und habe ihn wegen einer schlechten Schuld und Bürgschaft angedreht und ihn gleich tot haben wollen, sagend, er wolle ihn umbringen. Worauf er gebeten er solle doch ihrer beiden und ihrer 2 Kinder verschonen. Darauf sei er geflohen, aber der hätte ihn erlaffen und mit bloßer Wehr vermundet und zu Boden geschlagen. Da habe er seinem Bruder zugerufen, er solle ihm zu Hilfe kommen und der habe dann dem Müller einen Stich gegeben, daß er am andern Morgen gestorben. So seien sie beide zu Totschlägern geworden. Weil er also nicht heim dürfe, bitte er den Hofmeister (Mangler) um die Freieung. Dieser zeigt es dem Pfleger Stadtmann Gessler an und weil dieser ohnedies im Rat gewesen, trug er es dort vor und der Rat bestimmte, man möge dem Balthus kund tun, so sein Sach also beschaffen wäre, daß sie Freieungsrecht leiden möge, so solle ihm u. s. w. Freieung zugesagt sein. Beck sagt, er sei ein armer Geselle, wolle arbeiten, was man ihn heiße, man möge ihm um sein Arbeit die Speis geben. Wird genehmigt. Er ist aber in der

Stadt nach Almosen gingen, heut da morgen anderswo gewesen, also der Freie wenig geblieben.

1606. 19. 12. Peter Pfirsich, Sohn des Besti von Hausen unter Mindelheim zeigt dem Spitalmeister an, er sei mit einem Gefellen in eines Baurn Kammerladen hinauf klonnen; da habe sich die Magd beim Aufstehen einen Knoden (Knöchel) aus einander getreten und obwohl sie am folgenden Tag noch ihre Arbeit verrichtet, sei, weil sie sich den Fuß erst am 3. Tag habe einrichten lassen, ein Fußschlag gekommen, daß sie starb. Und nun wolle man ihn und seinen Gefellen einziehen. Darum begehre er die Freie, die ihm gewährt wird, doch könne man ihm nichts geben, er müsse sich selbst verkösten.

1607. Martin Schieß von Memmingen hat einen Bauernknecht verletzt und bittet den Kornmeister ihm die Freie zu geben, die hernach noch von der Obrigkeit eigens bewilligt wird. Nach vier Wochen wird er aus Vergünst des Rates wieder entlassen.

1607. 30. 7. Serg Baur von Kirchberg erzählt in der Spital Schreibstube dem Kornmeister Gehler und Schreiber Hermann, er sei in einen Unfall geraten dadurch, daß er seinen Nachbar Michel Otten, als sie auf dem Heimweg von Kellmünz mit Reben zerfallen seien und zuerst bloße Wehren gemacht, daß aber dann der Ott nach ihm gestochen und ihn verwundet; wie er das Blut gesehen, habe er mit seiner Wehr einen Streich getan und ihn auf Kopf und Schlaf getroffen, daß er zu Boden gefallen sei. Er habe sich deswegen zunächst 4 Wochen lang in Echingen in der Freie aufgehhalten und obwohl er mit Ottens Befreunden noch einen Tag vor dessen Absterben zu seinem und ihrem Genügen verglichen, so daß er der Freundschaft halb wohl anheimbsch dürfte sein, fürchtete er, die Obrigkeiten in Balzheim und Kellmünz trachteten nach ihm wegen Frevels und er könnte gefänglich abgeholt werden. Darum möchte er bis zum völligen Austrag in der Spitalfreie bleiben. Das wird den Pflegern und dem Bürgermeister vorgetragen und genehmigt, falls er sich verköstet. Er blieb bis in den November.

1608. 26. 1. früh zwischen 7 und 8 kommen zwei in die Schreibstube, die nach der Zeche „um ein Maß Bier ungrabel“, wobei jeder gewonnen haben wollte (also eine Art Spiel um gerad und ungerade). So entstand eine Kauferei, bei der Michel Schneider genannt Selbstfresser von Haslach bei Rot den David Ferg ins Gerich stad, daß er starb. Nun sollen sie als Beteiligte eingezogen werden. Darum bitten sie um „unfere“ Freie. Wird gewährt. Dagegen wird einem Bürger Schlatter, der sich wegen einer Schägerei 1611 13. 9. nachts zwischen 11 und 12 bei Kornmeister und Schreiber meldet, von diesen zwar für die Nacht die Freie genehmigt; als aber dem Pfleger Albrecht und einem Geheimen andern Tags auf dem Steuerhaus davon Meldung gemacht wurde und Schlatter, vor Rat geboten, nicht erschien, wurde ihm, weil er ungehorsam war und gleichsam trugen wolle, diese verlag; denn das könne nicht gegen die Obrigkeit verantwortet werden. Er wendet zwar ein, er verachte die Obrigkeit durchaus nicht, sondern fürchte nur die Turmstrafe, aber es bleibt dabei und er muß sich entfernen.

1611. 3. 12 kommt früh zum Hofmeister und nachmittag zu den 2 Pflegern ein Bürger Rauchenberger, der meldet, sein Sohn sei in einen Balghandel verwickelt, bei dem ein Schlossergeselle gestochen wurde. Er erhält die Freie mit der Selbstverköstigung.

1612 wird in einem Balghandel abermals Freie gewährt auf Befehl der Pfleger Tob. Hainzel und Jakob Albrecht, sowie des Bürgermeisters. Der Freiemann entfernte sich nach einem Monat ohne weiteres wieder.

1614. 24. 2. Der Junker Christoph Morhard Reichlin läßt durch den Spitalglaßer beim Hofmeister melden, daß er in einen Unfall geraten sei, wobei er 3 verletzt und zwar 2 ziemlich gefährlich und darum erbitte er die Freie. Er selbst erklärt auf Befragen, er könne sich nichts erinnern, er sei trunken gewesen. Dies teilt der Hofmeister dem Pfleger Stadtmann Hainzel und dem Amtsbürgermeister Georg Ehinger mit und als berichtet wird, daß die Geschädigten dem Reichlin keinen Anlaß gegeben so gegen sie vorzugehen, muß Reichlin auf Befehl des Bürgermeisters dem Hofmeister geloben die Freie nicht zu verlassen, bis er sich mit den Dreien abgefunden. Und so hatte er in der Pfündstube zu bleiben, wo er mit dem Amtmann gleich verköstigt wurde, bis er sich dahin abgefunden, daß er dem einen 100, dem andern 50 und dem dritten 7½ fl. zu bezahlen sich verpflichtete. Darauf mußte er noch um Gnade und Verzeihung bitten und wurde durch die Einunger zu Arrest im neuen Stübli in des Büttels Haus verurteilt.

1618 sucht ein Schneidergeselle beim Keller David Karrer im Unterhospital um die Freie nach. Weil er einen Angriff mit Messerstechen abgewehrt, soll er von der Mindelheimer Herrschaft verfolgt werden und wünscht die Freie. Das wird den Pflegern

und dem Amtsbürgermeister berichtet, die die Aufnahme genehmigen. Er darf mit dem Gefinde arbeiten und bekommt dafür Geliger, Essen und Trinken. Als er nach einer Weile nichts mehr von der Sach gehört, kehrt er nach 10 Tagen nachts wieder heim.

Am Pfingstastermontag des gleichen Jahres zeigten die Spitalknechte in der Pfündstube und sind der Zeche halber „an einander gemacht“. Weil dies in der Freie selbst vorging, bekamen sie neben „hohem Verweis 1—3 fl. Strafe, zu entrichten im Steuerhaus“.

1620 wird wieder ein Schlaghandel im Spital selbst berichtet. Ein Georg Appriel von Legau, Bürger der Stadt und Mesner des Spitalmeisters, und der Spitalküchenknecht Georg Schlichting von Holzgünz kommen am Gumperbrunnen im Spital in Unfrieden, wobei der Knecht den Mesner mit der Wasserfange zu Boden stößt. Dann fallen beide über einander her, schlagen sich mit Fäusten, raufen sich Bart- und Kopfhaare aus, bis sie auseinander getan werden. Weil dies im Hof an der Mistlegin, also innerhalb der Freie geschah, befahl der Rat den Spitalmeister zu ersuchen, daß er beide zum Verhör und zur Bestrafung des Frevels vor den Rat schicke. Und obwohl sie wegen der Freie eine größere Strafe verwirkt hätten, „hat man wegen des Herrn Spitalmeisters und guter Nachbarschaft das angesehen und den Knecht nur mit 1, den Mesner mit ½ fl. gestraft.“

1630. 30. 7. Als die Spitalpfleger den Amt- und Dienstleuten, Knechten und Mägden den Schnittbahnen erteilten, gerieten die „Spaatwerker“ (mohl die mit dem Spaten, der Grabshäufel Arbeitenden) Georg Schalk von Volkstathofen und Kaspar Mayer von Lauben, der Menhub Martin Baur von Steinheim und der Stadtkarresbub Jakob Störkle wegen etlicher Kriesber, die Baur und Störkle aus Schalks Truhe genommen in „Widerwillen“, so daß die Knechte abwehren mußten und auf die Buben einschlugen, bis der Hofmeister sie auseinanderbringt. Strafe: 24 und 40 kr., weil es in der Freie geschah.

1631. 19. 5. Der Bürger Joh. Möst kommt früh 4 Uhr zum Hofmeister Lorenz Bachmayer, von Gläubigern bedrängt, bittet er um die Freie. Er will das Spital nicht beschweren und sich mit Speise, Trank und Bettgewand selbst versehen. Der Hofmeister erklärt, er müsse Eides und Pflicht halb der Obrigkeit Anzeige machen und läßt Möst einstweilen in seiner Stube warten. Dann wird der Pfleger und Geheime Elias Engler sowie der Amtsbürgermeister Luz von Frenburg in Kenntnis gesetzt, der bestimmt: Wenn seine Sachen also beschaffen, daß es die Freie leiden möge, solle man solche ihm gern willfahren lassen, im widrigen müsse man sonst darzu tun, was sich von Rechts wegen gebührte. Möst ist am 21. 2. 1633 in der Freie gestorben; er war also fast 2 Jahre darin. Wegen seiner Gläubiger hatte „das Recht seine Endschafft noch nicht erreicht, weil viele ausländische Handelsleut in solchen Fallament begriffen, auch die Kinder ihren Voraus, auch die Frau ihre freieitlichen Recht angesprochen.“ Freunde und Kinder trugen zu seinem Unterhalt bei. 14 Tage vor ihm war seine Frau gestorben, die ihm in die Freie gefolgt war. Beide wurden in U. Frauen Kirchhof begraben.

1640. 5. 7. Ein Papierergeselle Fidler erhält von einem Soldaten der hiesigen Kompanie bei einem Kaufhandel im Spital, wo er in der Beckenkammer übernachtet, in Trunkenheit auf der Haustenne einen tödlichen Stich. Sofort wurden die Stadttore geschlossen und das Spital auswendig bewacht. Dann begab sich der Hofmeister Michael Bachmayer zum Amtsbürgermeister, der ihn tabelte, daß er ihm den Handel nicht gebührend und rasch genug angezeigt, was mit Abwesenheit entschuldigt wird.

Die Einunger beraten und begeben sich dann mit dem Stadtschreiber ins Spital, um den Beckenknecht und den Papierergesellen schwören zu lassen, daß sie sich nicht entfernen vor Austrag des Handels. Nach einigen Wochen wird in der Pflegerstube des Spitals ein Verhör angestellt in Anwesenheit des Memminger Kommandanten, Oberstleutnants von Hoff, dessen Leutnants, eines gefreiten Korporals sowie der Pfleger Christian Senfried und Michael Mayer. Im Sept. erhält nun der Papierer Fidler vom Rat eine Frevelstrafe und wird auf Fürbitte durch den Oberstleutnant gegen Erlegung von 16 Dukaten ledig gezahlt und auf freien Fuß gesetzt; auch der Beckenknecht konnte als unschuldig weiter seine Strafe wandeln.

1642 wurde der Spitalkeller nach einer Kauferei zwischen Handwerksgefallen um die Freie angesprochen, weil der Hofmeister abwesend war. Dieser aber schickt zum Pfleger und der wieder zum Amtsbürgermeister, welcher ihm die Bitte gewährt, wenn er sich werde zu verantworten wissen, daß ihn die Freie leiden möge.

1646 hatte ein Handelsmann Hans Georg Zoller in seines Vaters Joh. Zoller Haus am Marktplatz seine 17jährige Base Sa-

bine Senisch aus Augsburg fahrlässigerweise erschossen. Als der Rat das erfuhr, ließ er gleich ins Spital melden, wenn Zoller, der sich geflüchtet hatte, um die Freieung bitte, möge man sie ihm gewähren. Auch bestimmen sie für diesen Fall sogleich ein Gemach. Nachts 10 Uhr erschien er und ward eingelassen. Er blieb mit der Frau darin und als die Sache mit den Angehörigen glütlich erledigt war, durfte er sich entfernen und bedankte sich wärmstens, gleichwie sein Vater. Beide versprachen sich noch dankbarlich einzustellen (späterer Zusatz: hat aber niemand nichts geben!) Danach ist er vom Rat wegen Frevels und begangener Unfürsichtigkeit mit 300 fl. bestraft worden und sollte sich ein Vierteljahr nicht aus dem Hause entfernen dürfen außer in die Kirche.

Diese Beispiele haben zwar im allgemeinen unter sich große Ähnlichkeit, sind aber im einzelnen doch verschieden. Eine Freieung oder Freistatt, auch Friedensstatt, friidhus mit einem lateinischen Wort immunitas, einem griechischen Asyl genannt, war eine Stätte, die kraft besonderen Rechtes Missetäter verschiedener Art vor ihren Verfolgern schützen sollte. Die immunitas war ursprünglich nur eine Befreiung von Abgaben und Lasten, auf die vom König aus besonderer Gunst für irgend einen Grundherrn verzichtet wurde. Wie schon im Altertum derjenige, der sich in einen Tempel flüchtete und am Altar Zuflucht suchte, gegen die strafende Hand gesichert war, so betrachtete man es anscheinend auch noch später als Pflicht heilige Stätten der irdischen Gerechtigkeit zu entziehen und den Machthabern galt es als eine Gott wohlgefällige Tat einem gemeihten Ort ein besonderes Vorrecht einzuräumen, an dem Gott allein das Richteramt üben und ein bußfertig nahender Verbrecher der weltlichen Obrigkeit entrückt sein sollte. Freilich sollte er damit nicht straffrei bleiben, sondern weil man sich bis weit ins Mittelalter herein noch durch eine Art Wergeld an die Angehörigen des Geschädigten loskaufen und eine Sache in frieblicher Abmachung beilegen konnte, wurde dadurch Zeit und Möglichkeit gegeben wegen einer angemessenen Buße zu verhandeln.

So waren also vielfach die Kirchen und der sie umgebende Raum „Friedhof“ unverletzlich und gebannt gegen den Zutritt von Richtern und ihren Schergen. Die damalige Auffassung ergibt sich am besten aus der Bestimmung über die Straßburger Spitalfreieung: Wenn jemand den andern zu tode slug oder in mundete, das man dem numme nachvolgte denne unge an des spittals tor, ob er entran in den spital (Nach Girsching, Evangel. Spitäler S. 136). Daß dies nicht selten zu Zusammenstößen von weltlichen u. kirchl. Behörden führte, ist verständlich. In Rempten z. B., wo das ganze Kloster immun d. h. gefreit war, holten sich einmal (1467) die Bürger einen Feind ihrer Stadt, der sich mit dem Abt im Klostergarten vergnügte, heraus und zogen sich dadurch die Beschuldigung eines Bruchs des Friedensrechtes zu.

Die älteste Freieung in Memmingen, von der wir wissen, war im Schottenkloster zu St. Nikolaus. Dieses war 1168 von Welf VI. ein Jahr nach dem Tod seines einzigen Sohnes gegründet, die Stiftung 1181 durch Kaiser Friedrich Barbarossa und nochmal durch dessen Sohn Heinrich VI. bestätigt worden. Entweder einer der beiden Kaiser oder der welfische Stifter selbst haben nun wohl dem Kloster das Freiungsrecht verliehen. Dieses war in Geltung so lange wie der gefreite Raum selbst. Dem wegen der Möglichkeit der Gefährdung der Stadt bei einer Belagerung beschlossenen Abbruch des Klosters (1512) folgte 1529 nach dem Bauernkrieg die Umlegung der Klosterkirche. Die darauf ruhende Freieung wurde deshalb in die St. Leonhardskapelle verlegt (s. Ratsprot. v. 3. 11. 1529: Es ist erraten, so es einer Gemeind gefalle, wöll man verkünden, die Freiheit wöll man halten zu St. Leonhart wie vor zu St. Nikolaus. Hier (bei den Schotten) war sie nämlich bis zum Ende des Mittelalters. Noch zum Jahr 1487 erzählt eine handschriftliche Chronik, daß ein Mörder, heißt Himelin, in die Freieung zu St. Nicolaus gangen ist. Schon nach wenigen Monaten wurde aber eine neuerliche Verlegung angeordnet: Ratspr. v. 22. 4. 1530: Ist erraten einer Gemeind fürzuhalten, so es ihr gefall, wöll man verkünden, die Freiheit wöll man im Spital halten und schwer, wie man die vor bei St. Nicolaus geschworen und gehalten hab. Und im Stadtrechtsbuch heißt es u. 1488: — die Einhaltung der Freieung wurde nämlich jährlich, wenn man „den Rat schwur“ aufs neue beschworen mit den Worten: Die Freieung zu St. Nicolaus wöll man halten bei dem Eid, den jeder schwören wird, doch einem Raut (sei) gegen denen, die nach dem Rechten keiner Freieung würdig sind und auch sunst kein Oberkait vorbehalten. — Warum diese abermalige Verlegung so rasch erfolgt ist und warum gerade ins Spital, läßt sich nicht feststellen; vermutlich hat sich jemand der offenbar lange unbeachtet gebliebenen Tatsache erinnert, daß schon seit fast 200 Jahren innerhalb der Stadtmauern eine allerhöchst genehmigte

Freieung bestand. Hatte doch Kaiser Ludwig der Baier an St. Matthaeustag 1337 von Augsburg aus dem Spital ein besonderes Freiungsrecht gewährt durch eine Urkunde, deren einschlägiger Teil folgendermaßen lautet: Wir tuen dem Spital zu Memmingen die Genade, daß kein Amtmann, Richter, Vogt oder Scherg irgend eines Menschen Leib oder Gut in demselben Spital und seiner Hofraitin mit dem Rechten noch ohne Recht verbieten, verkümmern oder benöten solle und so oft das geschicht, so soll derselbe schuldig werden 20 Pfd. Golds, die halb zufallen der Reichskammer, halb dem Spital. (Hauptstaatsarch. Mn. Memm. Heil. Geistsp. F. 2, 25.)

Die Urkunde war ausgestellt worden zu einer Zeit, da es noch keinen Unterschied gab zwischen einem oberen und unteren Spital. Als aber durch die Teilung 1365 aus der Einheit des Spitals eine Zweieit gemorden war, wurde die Sache heikel. Auf die religiöse Zweieit folgte die Entzweieung. Die Verleihung der Freieung drohte die Politik des Spitalmeisters zu durchkreuzen. Daher schon am 23. 5. 1530 die Bemerkung in den Ratspr.: Der Spitalmeister hat angezeigt, sie hätten ein Beschwernus, daß man die Freiheit ins Spital gelegt und bitten daß man ein Sonderort im Spital verordnet hett.

Die oben angeführten Berichte über Einzelfälle sind bezeichnend für die Handhabung der Freieung in den Jahren 1594—1640. Es ist nicht etwa so, daß der „Freiungsmann“ d. h. der, der die Freieung nützen will, gleichviel ob er Bürger oder Bauer, frei oder unfrei sein mag, sich einfach hineinbegibt und damit ohne weiteres gefreit d. h. gesichert ist, sondern er muß sich erst melden — zu irgend welcher Nacht- oder Tageszeit — und um Aufnahme nachsuchen und zwar für die städtische d. i. „unsere“ Freieung bei den Amtsleuten des Unterhospitals, dem Hofmeister, der in seiner Abwesenheit vertreten wurde durch Kornmeister, Schreiber und Keller. Aber auch diese haben nicht die endgültige Entscheidung, sondern müssen erst „Eides und Pflicht halb“ der Obrigkeit Anzeige erstatten (1631) und den Fall dem Bürgermeister und den Pflegern vorlegen. Die Gewährung hängt von einer Bedingung ab, die meist mit den nicht ohne weiteres verständlichen, und später augenscheinlich nicht mehr verstandenen Worten ausgedrückt ist: (Die Freieung wird gewährt) sofern der Bittsteller der Freieung Rechi leidet n möge, d. h. also wohl sich ihm fügen, sich ihm unterwerfen wolle, später zusammengezogen (mit Verbindungs- s wie in Zeitungsblättern) „Freiungsrecht“: dann (1604): Wenn die Sache so beschaffen ist, daß sie Freiungsrecht leiden möge.

Es handelt sich zumeist um Schlag- oder Raufhandel mit Körperverletzung und dgl., manchmal auch um Flucht vor Schuldhast. Gewährt wird die Freieung immer; nur in einem Falle wird sie einem, der der Obrigkeit getruht hat und nicht vor Rat erschienen ist, verweigert.

Die Aufgenommenen müssen sich aus eigenem verköstigen oder ihre Kost durch Arbeit verdienen. Nur der Junker Reichlin wird in der Pfründestube gleich dem Amtmann verköstet, erhält also nicht Pfründnerkost sondern kann sich eine bessere leisten.

Mehrere Beispiele zeigen, daß der Freiungsmann der Strafe durchaus nicht entzogen ist; er muß — namentlich natürlich wenn die Verletzung in der Freieung selbst geschehen ist — noch eigens eine bisweilen sogar ziemlich hohe Strafe büßen. 1614 wird auch das Gelöbnis verlangt die Freieung nicht zu verlassen, ehe eine friebliche Abfindung getroffen ist. Beim Verlassen der Freieung wird eine angemessene Dankabstattung erwartet, wenigstens wird stets ausdrücklich bemerkt, ob der Freiungsmann sich bedankt hat oder nicht. Mäßig war, daß zwei Freiungsrechte sich überschneiden: Das alte von Kaiser Ludwig und das neu hereinverlegte. Der Wunsch nach einem „Sonderort“, den der Spitalmeister hatte durchblicken lassen, war besonders begründet. Der Spitalmeister hatte Grund zu fürchten, daß der Einfluß der Stadt im Spital sich vergrößere, vielleicht sogar auf eine Reformierung abziele. Hatte der Freiungsherr des Unterhospitals einmal einen Fuß in den Spitalbezirk hereingelegt, so war es schwer ihn wieder hinauszudrängen. Also galt es gleich den ersten Anfängen entgegenzutreten.¹⁾

Um 1530 machten die Reformationsbestrebungen im Reich durch die Inanspruchnahme des Kaisers nach außen bedeutende Fortschritte auch in Memmingen. Die Stadt nahm die Güter der Klöster zum Teil in ihre Verwaltung, überließ dem Prediger von St. Martin einen Teil des Antonierklosters, schaltete mit den Pfründen nach Belieben, schlug des Spitalmeisters Bitte ihn seinen Gottesdienst halten und seinen Zehnten beziehen zu lassen rund-

¹⁾ Ueber die Strebungen des Stadtrats wie des Spitalmeisters unterrichtet sehr gut die gediegene Schrift von Dr. Girsching, Evang. Spitäler. Memmingen 1930. S. 59 ff.

weg ab, ja betrachtete das Unterhospital schon als mehr oder weniger reformiert. Der Spitalmeister flüchtete aus der Stadt, seine Konventualen waren gespalten.

Durch den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges 1547 gewann der Kaiser wieder die Oberhand und suchte nun im nächsten Jahr durch das Augsburger Interim die alten Verhältnisse wieder herzustellen. Das dämpfte die Zukunftshoffnungen des Memminger Rates ebenso wie es die des Spitalmeisters hob. Dieser verlangte und erlangte vom Rat die Herausgabe der für ihn wichtigen Urkunden des Spitals. Fast möchte es scheinen, als ob dabei auch die Ausfertigungen des spitalischen Teilungsvertrags mit ins Spital gekommen wären; denn der Rat beklagte es später schwer sie nicht mehr zu haben. Der Spitalmeister aber ließ sich ausgerechnet im Jahr 1551, da infolge des Sturzes der alten Zunftverfassung durch den Kaiser im Rat mancherlei Wirrnis und Unsicherheit herrschte, für alle Fälle eine notariell beglaubigte Abschrift des alten Anscheins nach damals noch unverfehrt (vielleicht sogar doppelt?) erhaltenen Teilungsbrieves von 1365 machen, desgleichen eine solche der Bestätigungsurkunde von 1367. Dabei unterließ — beabsichtigt oder nicht? — ein kleiner Irrtum, der dem Spitalmeister später gute Dienste leistete: Die Siebener in den Jahrgängen des kaiserlichen Privilegs von 1337 und der Nachträge zu der Bestätigungsurkunde für die Spitalteilung von 1367 gab Gelegenheit zur Einschlebung einer angeblich noch älteren Teilungsurkunde von 1317 und zu einer kleinen Schiebung: deren Wortlaut erscheint aus „dem Spital zu Memmingen“ geändert in: „dem Spital des heiligen Geistes Ordens von Rom zu Memmingen“ also eine Ersetzung des Memminger Spitals als Berechtigten durch den Orden.

Auffallenderweise verschwindet von da ab auch jede Spur der Urschrift der Verträge.

Die Zeiltäufe des Interims waren für die Pläne des Spitalmeisters zur Abwehr der städtischen Machterweiterungsversuche günstig gewesen, aber mit dem Passauer Vertrag 1552 und erst recht mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 kam ein starker Umschwung. 1551 hatte noch dazu der Kaiser die städtische Zunftverfassung gestürzt und dadurch die Wirrnis und politische Unsicherheit verstärkt, was dem Spitalmeister wieder zu staten kam. Er beharrte fest auf seinem Standpunkt. 1566 stellt er im Bunde mit seinem Beistand, dem Bischof von Augsburg, den Satz auf: Der Heiliggeist-Orden in Memmingen ist völlig unabhängig von der Stadt, also reichsunmittelbar. Selbst das Unterhospital hat laut dem Vertrag von 1317 (!) nicht aufgehört ein Glied des gesamten Hospitals zu sein, dessen Oberhaupt der Spitalmeister ist. Solche Gegensätze waren zu scharf. Eine Einigung unter diesen Umständen nicht abzusehen. Die Zusammenstöße hörten nicht auf. 1571 wird geklagt, der Spitalmeister gewähre häufig Bettlern und anderem Gefindel, wenn sie ins Spital kommen unter dem Namen der Freiheit Schutz. Bei einer Unterredung des Bürgermeisters Luz von Frensburg und des Pflegers David Engler werden im Spital Vorstellungen erhoben, daß es nicht recht sei, wenn der Spitalmeister solchen Leuten „Ruggen und Schirm“ halte. Die Stadt wolle ja die Freiheit nicht antasten; aber diese erstrecke sich doch keinesfalls auf loses Gefindel. Der Rat habe eine Zeit lang zugehört, könne das aber nicht länger mehr dulden. Solche Leute schlössen unter die Decken und Kessel, auch in die Ställe und könnten etwa das Spital verbrennen und sonst Schaben tun. Hier müsse kräftig eingegriffen werden. Das wirkte. Der Spitalmeister gab zu, es sei „nit ohn, hab vermeint die Freiheit zu handhaben; es möcht aber vielleicht aus einem guten Brauch ein böser werden.“ Wenn er sehe, daß der Rat der Freiheit nicht gesinnt sei einen Eintrag zu tun, so wöll er fürter nicht hindern sie herausführen zu lassen und ihnen keinen Schutz halten. Neue Streiffälle ließen die Frage nicht zur Ruhe kommen. Der Rat erklärte, ehedem habe es darüber keinen Zwist gegeben, trotzdem die Sache verschieden gehandhabt worden sei. Manchmal sei die Freiheit vom Hof, manchmal vom Spitalmeister, manchmal von beiden begehrt und gegeben worden, zumal ja längere Zeit gar kein Spitalmeister dagewesen sei. Als nach dem Schmalkaldischen Krieg Spitalmeister und Konvent wieder zurückgekehrt seien, da erst hätten sie sich der Freiheit mehr denn zuvor angenommen, sie sich von den Kaisern neu bestätigen lassen und nun behaupteten sie, Freiheit geben gehöre allein dem Orden. Das habe der Rat nie anerkannt; denn die Freiheit erstrecke sich, wie der Brief aufweise, auf das Spital und seine Hofreittinnen und das Spital sei mit diesen seiner Zeit geteilt worden und jeder, der im Spital und seinen Teilen geschickt sein wolle, sei schuldig die Freiheit vom Hofmeister ebenso wie vom Spitalmeister zu begehren, wie es denn bisher auch immer war. Erst jüngst ist jemand, der die Freiheit nur vom Spitalmeister

hatte, auch in den Hofreittinnen des Unterhospitals umgegangen, weil er glaubte auch hier die Freiheit zu haben, obwohl sie nie vom Hofmeister begehrt war. Der Hofmeister machte ihn nun darauf aufmerksam, wenn er die Freiheit auch in den Unterhospitals-Hofreittinnen genießen wolle, müsse er sich auch an den Hofmeister wenden, sonst könnte man ihn keiner Freiheit vertrösten und es könnte ihm sonst dort ein Abenteuer begegnen. Als der Spitalmeister davon gehört, habe er den Spitalschreiber gefragt, ob diese Ankündigung auf Befehl des Rates geschehen sei und als dieser es bejahte, habe der Spitalmeister erwidert, es stehe niemand als ihm zu die Freiheit im ganzen Spital zu geben laut seiner Freiungsbriefe; sonst müsse er Klage führen; das solle er dem Rat nur sagen. Dieses Auftreten erachtete der Rat für eine Anmaßung; er fand es bedauerlich, daß er von der kaiserlichen Rechtsverleihung nicht einmal eine beglaubigte Abschrift besitze, um sein Recht beweisen zu können.

Auf diesen Mangel wies auch der Tübinger Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Barenbühler (1519—1604) hin in dem juristischen Gutachten, das er der Stadt lieferte. Dieser wies besonders noch darauf hin, daß in Kaiser Ludwigs Urkunde von 1337 der erste Teil die Vererbung der Verlassenschaft der Dürftigen betreffe, also nur die Spitalverwaltung, die doch Sache der Stadt sei, angehe, mit der aber weder der Spitalmeister noch der Orden zu tun habe. Auch die Spitalfreiheit, meint er, werde ja gleichwie die frühere zur Leichlegin umgewandelte Freiheit bei St. Nikolaus seit einem halben Jahrhundert alljährlich der Bürgerschaft verkündet. Wenn sich auch der Spitalmeister hochtragend darüber sträube und die Bön des Privilegs anziehe, so solle man es ruhig auf den angedrohten gerichtlichen Austrag ankommen lassen. Sei es doch erweislich schon vorgekommen, daß Freiungsmänner, die sich nur beim Spitalmeister um die Freiheit bewarben, sie trotzdem auch im Unterhospital genossen hätten.

Das ange deutete Mißtrauen Dr. Barenbühlers bemog den Rat sich Abschriften der nötigen Urkunden samt den Bestätigungen der Kaiser Maximilian und Ferdinand zu beschaffen. Dazu zu helfen ist der Spitalmeister bereit, macht aber seinerseits geltend: Kaiser Ludwig habe dem Meister des Spitals das Lehen der Freiheit verlehrt (so lautete ja die neue Lesart), diemeil dem, der das Schwert zu Schirm der Gueten und Strafe der Bösen empfangen, die Guete, wie die Freiheit ist, nit gebührt, sondern dem Geistlichen, wie zu Rempten, Augsburg, Ulm, Lindau zu sehen, diemeil solche Lehen, asile reorum genannt, vor 250 Jahren erteilt worden sei und der Spitalmeister es von 3 römischen Kaisern bestätigt und erneuert empfangen habe und jeder Lehenmann schuldig sei, seinem Lehenherrn die Lehen, wie er sie empfahl, ohne Schmälerung zu erhalten. Die kaiserliche Freiheit im Spital sei seiner Zeit nur dem Meister und Konvent des Ordens verliehen worden und gehöre ihnen nach Recht und Billigkeit bis auf die Stunde zu. Und so sei es bis auf zwei strittige Fälle stets gehalten worden. Darum bittet das Memorial vom 29. 4. 1587, dem Spital die Freiheit auch fñrohin zu lassen und schließt: Euer friedliebender Bürger Balthasar, Spitalmeister. Nun schickte der Rat eine Abordnung an den Spitalmeister Balthasar Maier, bestehend aus David Engler des Rats, Dr. iur. Ulrich Wolfahrt, und Dr. Barenbühler. Diese stellten ihm vor, ein wie unzweifelhaftes Verhñmen es sei zu sagen, daß niemand andrem als ihm das Freiungsrecht gebühre. Und die angehangte Drohung mit Klage müsse den Rat erst recht verstimmen. Aergerlich sei das jüngste Vorkommnis gewesen mit dem Bürger und Barbier Jörg Mayer. Dieser habe wegen eines Unfalls um die Freiheit gebeten in „unserem“ Spital und sie auch vom Hofmeister erlangt. Dies habe der Spitalmeister erfahren und dem Mayer zu wissen tun lassen, er sei der Freiheit nicht fähig, denn diese zu verleihen, gebühre im ganzen Spital nur ihm. Weil er aber bei ihm nicht angehalten, gedanke er sie ihm nicht zu gestatten, sondern verbiete sie seinen Freunden und erlaube sie seinen Feinden. Das habe der Rat zunächst auf seinem Wert und Unwert beruhen und eine bloße Rede sein lassen, dann aber gedacht bei ehester Gelegenheit der Sache nachzugehen und lasse nun folgendes erklären: Er stehe der kaiserlichen Freiheit mit gebührender Reverenz gegenüber, denke auch nicht daran etwas dagegen fürzunehmen. Er habe sich aber derselben Freiheit zu erfreuen. Der bisher geübte Brauch des Unterhospitals tue dem Spitalprivileg keinen Eintrag; denn in dem Teilbrief heiße es: Was wir Bürger und Rat gegen andre zu Rat werden in der Dürftigen Teil, des sollen uns die Herren und Brüder des Ordens wohl gönnen d. h. „zu gutem Deusch“: sie sollen uns in solchem keine Verhinderung tun. Und so gelte es nun seit 55 Jahren (1529), seit die Freiheit von St. Nikolaus ins Spital transferiert und die jährliche Verkündung geändert ist. Der Rat sei die alleinige vollkommene Obrigkeit in temporalibus im Spital wie in der Stadt. Davon werde nicht abgegangen werden. Es

sei zu hoffen, daß der Spitalmeister keinen unnötigen Span darüber erwecke. Diese seine Meinung ließ der Rat auch noch durch den Notar Matth. Herbert schriftlich niederlegen und dem Spitalmeister überreichen. Dieser liest das Schriftstück in Anwesenheit dreier Konventualen laut vor, berät sich mit ihnen und diktiert dem wieder eingetretenen Notar als Antwort: Er lasse dem Rat seinen Gruß vermelden und bedaure, daß nicht sein ganzer Konvent bei der Verlesung habe anwesend sein können. Sie nähmen die Zuschrift mit betrübtem Herzen an; denn sie gehen gegen den Brauch seit 150 Jahren; die kaiserliche Freiheit habe nie einem andern zugehört, als dem Spitalmeister, was Onophrius Stebenhaber, wenn er noch am Leben wäre²⁾ beweisen könnte, desgleichen 2 Reichlin, auch andere Bürger wie Isaak Weiß der Weber, der sie am 2. Febr. von ihm empfangen habe. Er bitte doch den vor 270 Jahren errichteten Teilbrief (also den unechten von 1317!) zu erwägen, von dem er ein Stück anführen wolle — was er aber wie der Notar ausdrücklich berichtet, „nit aus einem Original noch Transjumpt tat, sondern allein von einem Bogen Papier“ — dann werde man finden, welche Befugnis der Rat, welche der Konvent habe: daß Bürgermeister und Rat sollen sein immerwährende Pfleger und Verwalter des Spitals, aber von der Verwaltung der Dinge, die dem Orden gehören ausgeschlossen. Wenn es sich z. B. fügte, daß sie etwas kauften oder erbten, so könnten sie das ewig friedlich für sich behalten und so erfreuten sie sich, soweit der Platz oder Hof des Spitals gehe, es sei in ihrem oder der Dürftigen Teil aller ihrer Freiheiten. Sogar der Bürgermeister Hartlieb sel. sei i. J. 3. in die Freieung gekommen und habe sie von ihm empfangen und als geklagt wurde, daß die Bettler, die ins Spital kommen, den Dürftigen allerlei Brot abtrügen, also Schaden täten, sei der Bürgermeister Frenburg zum Spitalmeister gekommen und habe ihn gebeten, er wolle erlauben die Bettler durch den Bettelvogt aus dem Spital führen zu lassen. Das habe er für 1 Jahr, doch nur außerhalb der Kirche bewilligt. Anscheinend dünkte die ganze Streitsache, bei der der Spitalmeister sogar dem Bischof von Augsburg nur halb und halb auf seiner Seite hatte, weil er nach dessen Meinung nicht vorschriftsmäßig gehandelt und nicht von ihm bestätigt war, den Spitalmeister wenig aussichtsvoll; daher wandte er sich 1591 noch an den Ordensgeneral um Unterstützung. Allein es kam noch das Ende des Jahrhunderts bis es gelang das Ende dieses Streites herbeizuführen. Dies geschah am 21. März 1599 durch einen Vergleich zwischen dem Gotteshaus Oberhospital und der Reichsstadt Memmingen (StM. 2, 4 und 6). Danach sollte es fortan jedem, der die Freieung annehmen will, freistehen, sie vom Herrn Spitalmeister oder Hofmeister zu begehren und von welchem er dieselbe erlangt, in dessen zugeteiltem Bezirk muß er verbleiben inmassen vor alters Herkommen. Da er aber die Freieung in des Hospitals ganzem Bezirk wie solcher sich jezo befindet und allenthalben mit Toren, Türen und Mauern umgeben und verschlossen ist, haben will; wobei jedoch der Freieungsmann nicht zu gefährden, wenn er ohne suchenden Aufenthalt nur den Gang und Wandel in einem und dem andern Bezirk um seiner Notdurft willen gebrauchen wolle, wobei er beide Teile darum zu begrüßen schuldig sein soll. Es soll aber keiner der memmingerischen Bürger, Inwohner und Untertanen der hospitalischen Freieung fähig sein, er habe denn ein solches Delictum begangen oder sei dessen verdächtig, wo es auf Leib und Leben gehet. Soviel aber fremde, die Freieung implorierende Personen betrifft, wird dem Herrn Spitalmeister überlassen und freigestellt gegen solche nach denen gemeinen kaiserlichen und kanonischen Rechten resp. Privilegien zu verfahren, die Freieung zu gestatten oder abzuschlagen. Welcher Vorbehalt auch auf das Unterhospital zu verstehen sein soll. M.

Frauentrachten und -Geräte

Beiträge zur 2. Sonderausstellung des Städt. Museums.

1. Allgemeines.

Wer schon die 2. Sonderausstellung des Städt. Museums besucht hat, hat sich sicher gefreut über die beiden Bäuerinnen, die in Festtracht gekleidet dem Besucher als erstes in die Augen fallen und der vornehmlichste Schmuck der Ausstellung sind. Man kann sich vorstellen, welch farbenfrohe Kleiderpracht ein Festtag auf dem Dorfe in damaligen Zeiten bot; auf dem Dorfe, sage ich, wobei ich natürlich weiß, daß diese Pracht in der Stadt vielleicht noch schöner war. Aber die Zeiten sind längst vorüber und nur die Landbevölkerung, die den Städten seit Jahrhunderten die modische Kleidung abgekauft hat (ist's jetzt

²⁾ Welcher der beiden am Ende des 16. Jahrh. noch lebenden Onophrius gemeint ist, kann nicht entschieden werden.

anders?), hat das Erbe der Trachten übernommen und gepflegt, so daß wir in der Sonderausstellung in überwiegender Mehrheit nur ländliche Stücke ausstellen konnten, da die Stadtracht längst untergegangen ist. So war es übrigens schon immer gewesen: die Landtracht ist keine selbständig erfundene Tracht, sondern nur ein Ueberrest der Stadtrachten, die ja viel mehr den modischen Veränderungen unterworfen sind und viel rascher wechseln. Das Land ist aber bedeutend konservativer und hält an der überlieferten Kleiderform und -farbe viel länger fest.

So einfach wie auch begeisternd wäre nun die Vorstellung, es hätte früher einmal eine gemeinsame Volkstracht für jeden einzelnen Stamm gegeben, die alle Vorzüge und Tugenden der Stammesgenossen gewissermaßen verkörpert hätte. Das wäre wohl recht romantisch, aber in keiner Weise wissenschaftlich gedacht und stimmt auch mit der Wirklichkeit gar nicht überein. Ebenso wie keine geschichtliche Erscheinung aus sich selbst und ohne jede Verbindung zur Vergangenheit entstehen kann, können die Volkstrachten so fix und fertig für jeden der deutschen Stämme eines dagesstanden haben. Man mache sich einmal die Entwicklung klar: in den primitivsten Zeiten das rein zweckmäßige Kleid gegen Kälte, die Felle; die Germanen lernen dann von den Römern und die fränkische Kleidung zur Zeit Karls d. Gr. hat schon viele Beziehungen zu der Tracht der Antike, daß sie nicht mehr als rein fränkisch bezeichnet werden kann. Und diese Einwirkung von außen durchzieht die ganze Geschichte: die Kreuzzüge bleiben nicht ohne Folgen, auch in dieser Beziehung; um die Wende des 14. Jahrhunderts an Stelle des byzantinischen das französische Vorbild; mit der Gegenreformation der spanische Einfluß, bis mit dem 30jährigen Krieg die französische Mode ihre fast unbeschränkte Herrschaft antritt. Und so geht's weiter. Da hat kein deutscher Stamm eine Ausnahme gemacht; alle sind in letzter Linie, was Tracht anbelangt, von diesen Einflüssen von außen ergriffen worden und wenn auch Stammes- oder Bekenntnisunterschiede sich auswirkten: in der Grundform lassen sich alle Trachten nur als Endergebnis einer längeren Entwicklung unter starkem, äußeren Einfluß erklären.

Das tut ihrer Schönheit und ihrem Wert aber keinerlei Abbruch, wenn auch die romantische Idee einer grunddeutschen Entwicklung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Viel Schwäbisches steckt doch in den Trachten unseres Landes und da sie mit der Zeit vollständig aussterben, so ist's kein unnützer Gedanke, alle Einzelheiten ihrer Eigenarten einmal aufzuführen, daß sie uns nicht über kurz oder lang ganz fremd werden. Und das soll anläßlich der Sonderausstellung geschehen, indem einfach das, was ausgestellt ist, erklärt und aufgeführt wird.

2. Die Tracht der Spitalmüllerin von Bugach.

Die lutherische Tracht ist sowohl wie die katholische, von der später die Rede sein wird, hervorgegangen aus der Grundform der bürgerlichen Tracht des 18. Jahrhunderts. Im Laufe der Zeit wesentlich abgeändert und vereinfacht, wurde sie in der Memminger Gegend teilweise noch bis in die Vorkriegszeit hinein getragen. Ueber dem grobleinenen Hemd mit seinen Puffärmeln aus feinerer Leinwand trägt die Bäuerin ein Leibchen aus Rattunstoff, das meist blau bedruckt ist; der untere, mit einem Wulst versehene Rand trägt den „abgenähten“ Rock. In verschiedenen Farben und Mustern, meist jedoch blau und entweder wagrecht oder diagonal abgenäht oder gesteppt, wird dieses keineswegs leichte Kleidungsstück Sommer wie Winter getragen. Bei Eintritt der kühleren Jahreszeit trägt die Bäuerin außerdem noch den „wullenen“ Unterrock. Seine Grundfarbe ist meist blau mit buntfarbigem Streifen und Verzierungen. Ueber diesem „Underhäs“ sitzt das Nieder mit Schweinsleder eingefast und mit Fichbein versteift; vorne unter dem Nieder schließt ein gleichfarbiger „Steder“ oder „Lag“. Die Vorderseite des Nieders ist mit 6 bis 12 silbernen Haken befestigt, an denen die silberne „Panzerkette“ mit den Niederthalern eingehängt wird. Diese Niederthalern, volkstümlich sehr bemerkenswerte Stücke, finden sich oft in 5 bis 6 Stücken in teilweise beträchtlicher Größe an einer solchen Panzerkette. Die Wohlhabenheit einer Bäuerin läßt sich eben danach bemessen. Am unteren Rande des Nieders ist mittels Haken der „gefälschte“ Rock befestigt, der aus schwarzem oder grünem Stoff gefertigt, oben mit über hundert Falten (z. B. 122!) eingefast ist. Ueber dem Rock wurde stets eine Schürze, meist farbig gestreift mit eingewebtem Seidenmuster, getragen. Zum Verdecken des eigentlichen Schurzbandes wird ein langes, seidenes Zierband darüber geknüpft, derart, daß die langen Enden sich vorne in der Mitte des Schurzes befinden. Die Strümpfe zeigen ein quergestreiftes Muster in schwarz und weiß auf blauem Grund. Die Schuhe, eine Art Halbschuhe mit niederem Absatz, waren oben mit kleinen Nägeln versehen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem sogenannten „Goller“ zu: eine Art Lag, deckt es das Hemd über dem Nieder zu und ist je nach Erfordernis verschieden: am Werktag, buntfarbig mit Aufnäharbeit und wenig Gold oder Silber, besteht es aus gemustertem Rattunstoff mit Leinwandunterlage; sonntags trägt die lutherische Bäuerin ein „Goller“ aus weißem Tüll mit Rüschen und Stiderei sowie Silberborten, welche für hohe Festtage oder zum Abendmahl mit blauen oder schwarzen Blüschstreifen unter-

legt sind; zu Hochzeiten tritt an die Stelle des Silbers das Gold mit eingelegeten roten Blüschstreifen; bei Trauer trägt man ein schwarzes „Goller“ mit ganz wenig weißen Zutat. Vom Herbst bis zum Frühjahr wird über dem „Goller“ und Nieder noch das Wams angelegt; es ist aus schwarzem Stoff oder öfter noch aus getüpfeltem Kattunkstoff und an den Schultern und am Oberarm sehr stark mit Schafwolle aufgepolstert und hat als Einfassung meist silberne und schwarzjamte Borten. Seine Puffarmel verleihen der Trägerin ein breites, behäbiges Aussehen. Um den Hals trägt die schwäbische Bäuerin ein Hals- oder „Einfesttuch“ aus dunkler Seide mit farbigen Streifen oder aus Baumwolle und farbig bedruckt. Je nach Gemeindezugehörigkeit ist das Anlegen dieses Tuches verschieden; meist jedoch stecken die Mädchen die Enden des Tuches beidseitig ins Nieder, während die älteren Frauen das Halstuch hinten knüpfen. Die sogenannte „Flügelhaube“, eine besondere schwäbische Eigenart trotz ihrer im Grunde einfachen Form, umschließt über dem ziemlich hoch angelegten „Kest“ den Hinterkopf; zwei schräg nach vorn angehängte, „gewässerte“ Bänder halten unter dem Kinn geknüpft die Haube fest. Auf dem Rücken fällt aus gleichen Bändern ein „großer Maschen“ breit herab. Der Haubenboden, das „Bödele“ mit gold- und silbergestickten Blumenranken, ist gar mannigfaltig verziert; oftmals sogar mit dem Namenszeichen der Besitzerin. Bei Trauerfällen wird das Bödele mit schwarzem Stoff abgedeckt. So zeigt sich nun das Bild einer oberschwäbischen lutherischen Bäuerin in seiner stillen, herben Art auch in ihrer Tracht.

Die katholische Tracht aus der Memminger Gegend

Ebenso wie die lutherische Tracht ist auch, wie bereits kurz erwähnt, die katholische Tracht zurückzuführen auf die städtische Kleidung des 18. Jahrhunderts. Sie hat sich aber in ganz anderer Richtung entwickelt. Die Freude an Farbe und Schmuck in den kathol. Kirchen wiederholt sich auch in der Tracht der katholischen Bäuerin. Schon ein Blick auf die große goldene Radhaube und auch die übrige farbenfrohe Ausstattung weist auf einen frohen lebensbejahenden Volkscharakter hin.

Die Radhaube, nur an Sonn- und Festtagen getragen, besteht aus einem Gerüst aus Messingdraht mit ornamentalem Schmuckrand aus Silber- oder Goldgewebe. In den verschiedenen Tälern und Ortschaften ist auch die Art der Radhaube verschieden. Einige zeigen schwarze Tüllstickerei auf schwarz umwickeltem Drahtgestell und einem kleineren oder größeren sog. „Bödele“ aus Glas- und Wachsperlen mit Goldstickerei während eine andere Art, welche sich auch in der Rottweiler Gegend findet, ein einfaches, loderes Gewebe aus schwarzer Samtschnur darstellt. Den Außenrand dieser eben erwähnten Haubenart bildet eine etwa 8 cm breite Wiedlung aus dicker Samtschnur, während der Haubenboden wiederum reiche Goldornamente zeigt. Der Durchmesser einer solchen Brunnradhaube beträgt 20 bis 54 Zentimeter. Auf der Rückseite einer solchen Haube fallen zwei breite gemusterte Bänder herab, die meist noch einmal gerafft sind, so, daß vier Bandbreiten über den unteren Haubenrand herunterhängen. Bei einer anderen Art von Radhauben ist dieselbe kegelförmig verlängert und am „Gupfen“ die breiten oft noch mit Goldborten eingefassten Bänder angebracht. Auch gefüllte Hauben kommen vor. Die Radhaube wird vorne unter dem Kinn durch zwei breite Bänder festgehalten.

Um den Hals trägt vornehmlich die katholische Bäuerin eine Silberkette mit vergoldeter Schließe und je nach Wohlstand ist die Kette oft 7-8fach. Ueber das weiß- oder grünseidene sog. „Einfesttuch“, das reich in allen Farben und Mustern bestickt und mit breiten Goldborten eingefasst ist, hängt eine doppelt geschlungene silberne „Erbestette“ mit einem Kreuz in Gold und Steinen. Eine Goldbroche hält das Einfesttuch vorne zusammen. Das seidene Kleid in glatter oder bemusterter Art wird nur an den hohen Festtagen angelegt. Die Oberärmele an diesem „Festhäs“ sind in vielen Fällen und Bündeln abgenäht. Unter dem „wähen Gewand“ wurde der „abgenähte Rock“ getragen, welcher mittels „Hakten“ am „Reibele“ befestigt war. Ueber dem Rock wurde stets eine bunte mit Goldborten eingefasste Seidenschürze getragen. Am die Hüften ist die große schwere „Panzerkette“ geschlungen, deren Länge oft bis zu 3½ Meter beträgt. An dieser Kette hängen verschiedene Ziertaler und „Nestel“; je nach Wohlstand und Reichtum ihrer Besitzerin. Weiße Strümpfe werden am Sonntag, farbige mit den verschiedensten Mustern Werktagen getragen. Halbschuhe mit niederen Absätzen und kleinen Maschen mit Silberfingernälen vervollständigen das festtägliche Gewand. Farbenprächtig, froh und stolz zeigt sich solch eine oberschwäbische Bäuerin in ihrer feinen Tracht. Und mit Recht. Stellt doch solch ein reiches Festgewand eine Kapitalsanlage für sich da, die jedoch auf der anderen Seite sich durch ihre lange Lebensdauer reichlich bezahlt machte. Wie stolz sagte doch noch vor einiger Zeit eine alte Bäuerin aus unserem Oberschwaben: „nit um 500 Mark gäbet i mei Gwand her!“ Für den Heimatforscher ist es eine Freude, einmal auch solche Worte zu hören, leider aber wird gar vielfach in Unkenntnis des historischen Wertes manches Stück verschleudert, zertrümmert und zu „Lumpen“ zerschnitten, als ob's deren nicht auch so genug gäbe. Schade, daß auch unsere Jugend

diese schöne alte historische Tracht nur noch als Maskerade bei Festen und in der Fastnachtszeit trägt, es wäre wahrlich keine Schande, wenn sie das Erbe ihrer Väter besser in Ehren halten würden, in jeder Beziehung.

IV. Die Bearbeitung des Flachs.

Wenn Sonne und Regen ihre Arbeit am Flachs geleistet haben, beginnt die eigentliche Bearbeitung im Monat Juli („vor'm Augschta“) mit dem „Liacha“ (von lichten) oder Ausreihen des Flaches, was von Männern und Frauen besorgt wird und durch das ständige Büden recht anstrengend ist, weshalb sich die ersteren gerne von dieser Arbeit drücken. Auf Heizen wird der Flachs dann getrocknet und zwar nicht einfach darauf gelegt, sondern fein säuberlich in der Art, daß die Leinfrucht, die „Lein(h)olla“, gegen die Mittagsseite zu liegen kommen; sobald der Flachs dann genügend trocken ist, wird er in „Booja“ (ungefähr die Menge, die sich mit einem Garbenband zusammenbinden läßt) gebunden und dann in der Tenne gedroschen. Der Abfall des Drusches, der „Gruscht“, wird für den „Knätschbooja“ verwendet, der der Magd geschenkt wird; je nach Beliebtheit und Arbeitsleistung bekommt sie mehr oder weniger und des öfteren band man ihr auch noch vollwertigen Flachs dazu. In früheren Zeiten wurde der Flachs nicht gedroschen, sondern geriffelt: aus der Riffel ragen eng aneinanderstehende, etwa 15 cm hohe, spitzige Stahlstifte, die eine Art Rechen bilden, durch den der Flachs gezogen wird, wobei die Fruchtknollen, der Lein, abgerissen, „geriffelt“ werden. Während der Lein weiterhin als Flachsamen oder zur Delbereitung oder als Futtermittel verwendet wird, werden die Flachsfasern nun „geröstet“; sie wurden in vergangenen Zeiten zu diesem Zweck auf Wiesen und Wäldern ausgebreitet und die Sonne und der Regen sorgten dafür, daß die Hülse des Flaches „mürb“ und die Fasern „gar“ wurden, eine Arbeit, die jetzt in den Flachsroßteeren erledigt wird.

Die nächstfolgende Arbeit ist das Flachsbrechen; zur Vorbereitung wird hierbei das „Brechloch“ benötigt, eine meist ausgemauerte Grube, in der ein kurzes Feuer entfacht wird, das den auf Holzstangen darüber liegenden Flachs noch nachwärmt. Jedes Dorf hatte je nach Größe ein oder zwei Brechlöcher, die teilweise jetzt noch zu sehen sind. Sobald der Flachs gut „rösch“ ist, wird er auf der Flachsbreche gebrochen: sieben messerscharfe Hölzer brechen die Hüllen des Flaches in lauter kurze Stücke, die dann beim Hecheln, d. h. Durchziehen des Flaches durch enggestellte Stahlstifte, entfernt werden, wobei sich manche „Hechlerin“ die Finger blutig reizen konnten. (Das Wort „durchhecheln“ d. i. sich über etwas spottend auslassen, leitet sich von dieser Arbeit ab!) Dann wird der Flachs am „Schwingstod“ über ein Brett „geschlenzt“ und mit dem „Bätscher“ die kurzen Fasern herausgeschlagen; der dabei entstehende Abfall, „das Werg“, wird gewöhnlich mittels eines umgedrehten Kochlöffels gesammelt, damit die „Angeln“ oder „E(n)schwinga“ herunter fallen. Das Endergebnis dieser mannigfaltigen Arbeiten ist nun der schöne, lange Flachs, der in armsdicke Zöpfe, genannt „Knizle“, gewunden wird. Jetzt ist es soweit, daß die Kunkel hervorgeholt und der Flachs angelegt werden kann, um zu Garn versponnen zu werden.

Arbeitsgeräte der Frau

Neben den vielen Trachten- und Schmuckstücken der schwäbischen Frau sind in der Sonderausstellung auch eine Reihe von Arbeitsgeräten ausgestellt, die alle zur Stoffbereitung dienen. Was der Bauer heute alles in Warenhäusern kauft, mußte er in früheren Zeiten ja noch selbst herstellen, und es war keine Kleinigkeit für die Frau, neben der Haus- und Feldarbeit noch dafür zu sorgen, daß das Spinnrad nicht vergessen bleibe. Auf die Sitten und Bräuche der Spinn- oder Kunkelstube soll bei späterer Gelegenheit eingegangen werden; hier sei nur der Arbeitsvorgang bzw. die Verwendung der einzelnen Arbeitsgeräte besprochen.

Als der Flachsbau noch in unserer Gegend in Blüte stand, war das Spinnen eigentlich die Hauptbeschäftigung der „Weibslent“ den Winter über; die Vorbereitungen dazu, das Flachsbrechen, Schwingen und Hecheln wurde schon während des Herbstes besorgt und der Flachs war also schon zum Spinnen fertig. Die erste Arbeit ist dann das „Schlenzen“, das den Wertstoff noch von den übrigen kurzen Fasern befreit, die als Werg verarbeitet werden. Der „geschlenzte“ Flachs wird dann auf einem Tisch ausgebreitet und gleichmäßig ausgelegt. Nun holt sich die Frau die „Kunkel“, eine ungefähr 2 Meter hohe Stange, natürlich schön gedreht und bemalt, obendrein noch zerlegbar, um sie bequem in die Kunkelstube mitnehmen zu können. Die Stange wird am oberen Teil unter der reich verzierten Kunkelspitze etwas angefeuchtet, damit der Flachs, der nun in breiten Lagen um die Kunkel gelegt wird, auch einigermaßen hängen bleibt. Als letzte Befestigung dient ein buntes Band, das an der Kunkelspitze befestigt, schräg nach abwärts gewunden wird, so daß die Flachsfasern unten herausgezogen werden können. Bis um 1850 wurde im allgemeinen nur mit der Spindel gesponnen, ein Verfahren, das eine ziemliche Handfertigkeit erforderte. Die Spindel (wer kennt sie nicht schon aus dem Märchen von Dornröschen?) ist ein etwa 30 cm langes und an der dicksten Stelle 2 cm starkes, konisch geschnitztes oder gedrehtes Holzstück, dessen Schwerpunkt mit Hilfe eines Spin-

deltrings, der auf die Spindel geschoben wird, so gelegt ist, daß es sich wie ein Kreisel am Boden drehen kann. Nun wird aus dem Flachs an der Kuntelstange mit den Fingern, die im „Kuntel-“ oder „Nehschüßle“ durchfeuchtet werden, ein Garn gedreht, dessen Anfang auf der Spindel aufgerollt wird. Der sehr viel Übung erfordernde Arbeitsgang geht nun folgendermaßen vor sich: mit Daumen und Zeigefinger der einen Hand wird die Spindel am Boden zum Tanzen gebracht und wickelt dabei das Garn auf, das währenddem die Finger der anderen Hand oder gewöhnlich beide Hände aus dem Flachs an der Kuntel herausdrillen. Der Hauptnachteil dieser Arbeitsweise beruht in der häufigen Unterbrechung, wenn die Spindel das Tanzen aufhört hat und wieder zum Kreisel gebracht werden muß.

Eine Kleinigkeit noch über die Spindelringe, die im Volksmund „Nehschüßle“ (= Einspann) genannt werden; sie sind entweder aus Holz gedreht und mit Blumenranken bemalt oder öfter aus Bein, das durch einfache schwarze Linien verziert ist oder, was sehr selten ist, durch eingetragene Zeichnungen geschmückt, die, soweit es in Erfahrung gebracht werden konnte, immer dasselbe Bildmotiv zeigen, und zwar einen Boten- oder Frachtwagen, 2- oder 4spännig mit einem oder mehreren Fuhrleuten; dazu einige sinnige Sprüche, z. B.: „Hausnecht, spann meine Rapen ein!“ oder „Lieben und fahren darf ich nicht spahren!“ oder „Ich fahr nach Memmingen!“ und andere mehr. Die Zeichnungen sind geradezu urmenschenähnlich primitiv, aber doch recht lebendig. Worauf die Einseitigkeit der Zeichnungen beruht, ob es Fuhrmannsarbeit war oder anders zu erklären ist, konnte bisher nicht herausgebracht werden.

Um 1850 wurde die Spindel vom Spinnrad verdrängt, eine maschinelle Vereinfachung des Arbeitsganges. Man unterscheidet zwei Arten: das „Flachsradle“ bei dem das Schwungrad unter der Aufwickelpule liegt, der Schnurantrieb also von unten her kommt und auf dem im allgemeinen nur Flachs gesponnen wird. Im Gegensatz dazu das „Werggrädele“ mit wagrechtem Schnurantrieb, verarbeitet werden. Dabei läßt sich aber nicht mit der Kuntelstange arbeiten, da die kurzen Fasern des Wergs nicht so an der Kuntel hängen bleiben; am Werggrädele steckt deshalb die „Wergggabel“, auf deren Spitzen das Werg ohne weiteres festhält. Das ist die Arbeit der Burschen im „Heimgarten“, während die Mädchen spinnen, möglichst kunstvolle Werggabeln zu schnitzen, sie mit Farben und Monogramm auszumalen und dann der „Allerliebsten“ zu verehren; es lohnt sich, diese kleinen Kunstwerke genauer zu betrachten, um ein Bild zu bekommen, daß es eine urwüchsigke Volkstunst gibt. Beide Arten von Spinnrädern sind gewöhnlich kunstvolle Drechslerarbeiten, oft eingelegt mit Bein oder Perlmutter oder gar mit freilaufenden, eingedrehten Holzringen, wie an einem der Rädchen in der Sonderausstellung. Alles Schraubenwerk (z. B. zum Verspannen der Antriebsschnur) ist aus Holz; nur der Bügel oder Flügel für die Garnverteilung ist aus Eisen und der Falz der Rädchen der besseren Schwingkraft wegen mit Blei ausgelegt. Der Arbeitsgang ist unverändert: die ersten Längen des mit der Hand gedrehten Garnes werden durch das Loch in der oberen oder Spulachse und durch eine Oese an der Seite der Achse mittels des „Holler“ (Hohler?) herausgezogen und auf der Spule befestigt. Nun wird das Tretrad in Bewegung gesetzt und mit den Händen ständig neue Fasern nachgeführt, die sich durch die Umdrehungen der Achse und der Spule selbst zusammendrehen und aufwickeln.

Auf diese Weise entstehen also die verschiedenen Arten des Garnes: das ganz grobe: das „audeache(ne)“; das weniger grobe: das „e(n)wirke(ne)“; dann das „leinwirke(ne)“; das feine oder „fläch(e)ne“ und das feinste oder „hamane(ne)“. An den Hemden der Sonderausstellung kann man den Unterschied feststellen: da sind gewöhnlich die Ärmel „hamane“, der Ober- und Unterstoff „fläch(e)“. Von der Spindel oder dem Spinnrad wird das Garn dann aufgespelt auf dem Haspel; dieses an und für sich einfache Gerät wird auf den Tisch gestellt und in rasche Umdrehungen verlegt, deren Zahl durch den „Schnöller“ und die „Uhren“ genau vermerkt werden können. Die Mechanik des Schnöllers ist sowohl zweckmäßig als auch primitiv: auf einem der Zahnräder befindet sich ein Eisenstift, der nach genau 100 Umdrehungen des Haspels ein kleines federndes Brettchen vordrückt und zurückschnellen läßt, wodurch ein klapperndes Geräusch erzeugt wird. 100 Umdrehungen wickeln 120 m Garn auf. Die eine Uhr dreht sich bei 100 Umdrehungen um 180 Grad und läßt deshalb Garnlängen unter 120 m bemessen; die andere vollendet ihren Zeigerumlauf erst nach 10 Schnöllern und mißt deshalb 1200 m Garn ab. 7 oder 10 Schnöller geben eine Garnlänge, die „Rid“ genannt wird; dieser „Rid“ ist im allgemeinen das Endergebnis der Heimarbeit; vom „Rid“ wird das Garn dann entweder auf den Webstuhl am Webstuhl gepult oder in Knäuel gedreht und harzt so der weiteren Verwendung.

Während die Tücher vom Weber hergestellt werden und selten ein Bauer am Webstuhl arbeitete, so fand sich doch der Bandwirkstuhl fast in jedem Haus. Auf einfache Weise wurden damit z. B. „Schößbende“ (Schürzenbänder) gewebt. Der Bandwirkstuhl besteht aus einem kleinen Kästchen, an dessen Schmalseite auf der einen Seite eine Spule oder ein Haspel ist, an der andern ein Brettchen, das gewöhnlich 8–10 Riken und 7–9 Löcher auf-

weist. Zuerst muß das Garn je nach gewünschter Bandbreite von entsprechend vielen Knäueln, die gewöhnlich in praktischen Knäuelbehältern, nämlich in Schuhen liegen, auf die Spule gewickelt werden. Dann wird je ein Faden, je nach Wunsch der Farbenzusammenstellung, durch eine Rike oder ein Loch geführt und am Ende zusammengeknotet. Und dann wird mit einem „Schiffle“ oder „Ragel“, auf dem der „Schuß“ (gewöhnlich 4fachtes Garn) aufgewickelt ist, gewebt d. h. das Weber Schiffchen zwischen den Loch- und den Rikefäden hin und her geführt.

Das wäre so das Wesentlichste von der Heimarbeit der Frau; von den Sitten und Bräuchen, die sich in unserer Gegend von diesen Arbeiten ableiten, soll später einmal die Rede sein.

V. Kuntelstube und Heimgarten.

Ist der Herbst eingezogen und die Ernte vollständig eingebracht, auch der Flachs geröstet und gehehelt, so geht es an den Nachmittagen in's „Gungelhaus“ zum Spinnen. Nach dem Mittagessen gegen eins oder halb zwei Uhr treffen sich die Spinnerinnen mit ihren Kunteln abwechselungsweise in dem einen oder andern Haus und nun beginnen alsbald die Spinnräder um die Bette zu schnurren; denn bis man „in da Stall gaut“, muß ein „Rid“ (etwa 120 m Garn) gesponnen sein. Nebenbei werden natürlich alle Dorfneuigkeiten besprochen, vor allem auch Geister- und Hexengeschichten, Sagen und Schnurren erzählt und dazwischen gemeinliche Lieder gesungen.

Nach dem Abendessen gegen halb sieben Uhr finden sich dann besonders die Ledigen im „Hoigata“ ein und dort nochmals ein „Rid“ zu erledigen. In verschiedenen Ortschaften gab es für die einzelnen Altersstufen getrennte Heimgärten, meist zwei oder drei. Während die Mädchen dem Spinnen oblagen, vertrieben sich die Burschen die Zeit mit Kartenpiel, Scherz und Neckereien. Nebenher wurde an den hübschen Werggabeln gearbeitet, wobei natürlich jeder die schönste schnitzen wollte, um sie nachher seiner Liebsten zu verehren. Auch sonst gab's natürlich Unterhaltung genug: so wurde mancher Bursche von den Dorfchönen eingeladen, ihr einen „Andreiar“ (Andreher) oder einen Faden zu spinnen, wobei dieser dann die Gelegenheit zu allerhand Schabernack benutzte, indem er Knöpfe und Bollen zusammendrehte. In unserer Gegend suchten die Burschen oft ihren Uebermut an den einzelnen Spinnerinnen auszulassen und der einen oder anderen, ihr Rad hemmend, Scherz- und Neckverse zuzusingen, wie:

Treib um, treib um!
Dei Rad will it gau;
Du bist a toiza Spinnere,
Drum la ma di it hau!

Ueblich war auch hier das „Angelschüttla“: sah ein Bursch bei der Seinen, daß sie ein Häuflein „Angeln“ oder „E(n)schwinga“ auf „d'r Schöß“ hatte, so versuchte er die wegzuschütteln, was ihm erst nach langem Sträuben gestattete wurde. Mancherorts, wie in Widenreishausen, geschah dies unter der halb gesprochenen, halb gesungenen Reimerei:

„I tät gern die Jungfer bitta
Und tät ihr gern die Angla schüttla
Wo ihrer blaua Schöße,
De kloine und de große.
Ei, Jungfer, send doch it so stolz,
Dei Gunggl ich ja bloß vo Holz;
Wenn se wär mit Silber b'schläga,
Nau wott i dir ebb's anders saga!“
(K. Reiser, Sagen und Gebräuche des Allgäus.)

Gesungen wurde überhaupt viel und „Mundharmonie“, „Zugharmonie“ und Zither wurden häufig gespielt. Ab und zu gab's ein fädhchen Bier mit 12–15 Liter und manchmal sogar noch Schüßlinge.

Zu den Belustigungen gehörten auch komische Vor- und Aufführungen, wie z. B. das „Rastieren“: das Opfer wurde zuerst, nachdem das Licht klein herunter geschraubt war, tüchtig eingeseift und dabei mit Ruß schwarz gemacht; sodann mit einem „Schnoider“ (Daashader) oder einem „Mill-lenderle“ (Holzlättchen zum Aufeinanderstellen der Milchschüsseln) rasiert, bis der also Geschiedene merkte, daß er zum Gaudium der andern im ganzen Gesicht kohlschwarz bemähiert war. Ähnlich erging es dem „Landrichter“, der den von einem „Nachtwachter“ gefassten „Spizhuben“ (einer der Burschen, der Bescheid wußte) verhörte. Der Dieb, der sich aufs Bitten verlegt, streicht nun ein ums andere Mal mit seinen heimlich geschwärzten Händen dem Landrichter die Wangen und das Kinn, um ihn freundlich zu stimmen, bis dann unter allgemeinem Hallo der Herr Landrichter merkt, daß er der Angeschmierte ist. Auch das „Fauftschieben“ auf dem Tisch wurde geübt, wobei natürlich keiner unterliegen wollte. Kartenspiele gab es verschiedener Art: „Gatgele“ oder „offa russisch“ mit 101 Augen, wobei gern die Redensart gebraucht wurde: „Jatz dond mer uff hondertunduois“ (= hundertundeins bzw. hundert und uneins!) und all Gschpiel schreite mer!“ Bekannt war auch das „Ramfen“, der „Tarod“, „Schnipp“, „Schnapp“, „Schnurr“ und das „Schwarz Peterla“. So verging gar rasch die Zeit, bis um zehn Uhr alles aufbricht um am anderen Morgen wieder frisch zu neuer Arbeit zu sein.

M. G. u. W. B.

Ein Gedicht auf Memmingen von 1622

Aus dem Jahre 1622 ist uns ein Gedicht überliefert, in dem ein „Bürgerkind“ seine Heimatstadt Memmingen beschreibt. Am Anfang erzählt er zwar nur die allbekannte Geschichte der Entstehung der Stadt aus einem Dorf Grünenwerth, wie sie in allen Gründungsgeschichten der Stadt, verschieden nur in Einzelheiten, ihr Wesen führt. Dann aber geht er mit berechtigtem Stolz auf die Bauten Memmingens ein, auf Kirchen, Klöster, Spitäler und Schulen und schließt mit einem Segensspruch auf die Stadt. Als Beweis für die Freude an der Heimat und für den Stolz, mit dem der Bürger auch damals schon seine Stadt betrachtet hat, sei ein Teil davon hier bekanntgegeben. Die Gründungssage wollen wir weglassen, da bis jetzt in keinem Punkte festgestellt werden konnte, daß sie irgend welche geschichtliche Bedeutung hat, und zudem bei anderer Gelegenheit alle diese Gründungssagen im Zusammenhange behandelt werden sollen. Wir setzen also gleich im Mittelalter der Geschichte von Mengenmann, wie der Schreiber den Namen zu erklären versucht, ein:

Nun het Mengenmann, die gar alt,
Zur selben Zeit eine neue Gestalt,
Biß sie hernach in langer Zeit,
Zum offtermal ward gemacht weit,
Manchesmal ward sie auch zerstört,
Wie ich daselbs dann hab gehört.
Belagert, bestürmt und eingenommen,
Einmal auf ein Zeit gar verbronnen,
Von dem Bayerfürsten, Heinrich genandt,
Der zur selben Zeit kriegt das Land,
Wider Herzog Friedrich aus Schwaben,
In dem Jahr, sollt ihr mir gla(u)ben;
Als nach unsres Herrn geburt,
Tausend einhundert gezehlet wurd,
Sieben und zwanzig darzu,
Ward in dem Land große Unruh;
Zu dem Reich tät sie sich begeben,
Drinne sie dieser Zeit noch tut leben.
Nun ist jeh der Anfang vernommen,
Zu ihrem Lob wir ferner kommen.
Als sie nahm zu an Größe und Reiche,
Andern Stätten sie wohl mag gleichen;
Will einer seinen Spaziergang haben
Außerhalb, außer dem Graben,
Und gehn herumher ganz und gar,
Braucht er darzu ein Stund ungefähr;
Einunddreißig Thurn thut er sehen,
So herum auf der Ringmauer stehen,
Darunter fünf groß, zway kleine Pforten,
Dardurch man reiset aller Orten;
Bollwerk, Zwinger und Wassergraben
Zimblichermachen die Stadt tut haben;
Zwayerlay Wasser und Brunnenquell
Lauf in die Stadt, lauter und hell,
Wird durch Teufel weit nein geführt,
Dardurchs Röhrwerk erhalten wird.
Auch lauft dardurch ein fließender Bach,
Der einen großen Nutzen hat,
Darüber sein gebaut von Stein
Gute Brücken, in der Zahl neun.
Mit vier Mühlen die Stadt ist geziert;
Das Mehl man weit aufs Land verführt.
Das Trinkwasser ist kalt und frisch;
Um die Stadt hat es zimblich Fisch,
Kornbau und Holz desgleichen,

Dienstlichen sehr Armen und Reichen.
Hat auch zway Pfarrkirchen sein,
Zu St. Martin das Haupt tut sein,
Darinnen man stets Predigt hort,
Rein und lauter das Göttlich Wort
Vermög Evangelischer Religion
Nach der Augsburgischen Konfession;
Zu unser Frauen Pfarrkirch wird
Beyderlay Glauben exerciert.
Der Spitalkirch, S. Geist genandt,
Vier Priester abwarten zu Hand,
Welche ein sonderm Orden tragen,
Auch ihren eignen Obherrn haben,
Wird der Spittelmaister genandt,
So selbs verrichten hilft das Amt.
Im Spital erhält man Frau und Mann,
Was sich selbs nicht erhalten kann.
Ein Kloster Augustiner Orden,
Ein Nonnenkloster gleicher Sorten,
So zu unser Frauen gnannt.
Auch in der Capl, drey König gnannt,
Thut ein Pfründ für alte Leut sein;
Noch ist ein Pfründ das Spittale klein,
Auch ist der Böhlerin Klösterlein,
Darinnen stets drey Frauen sein,
Welche da ohn alls Verdrießen
Den Sterbenden zusprechen müssen
Mit Fasten, Beten, Trost zusprechen,
Bis der Tod das Herz tut brechen.
Ein Lateinische Schul so hat den Preis,
In der lehrt man mit allem Fleiß
Die Knaben von den Sprachen beeden
Gut griechisch und lateinisch reden;
Darzu gut Präzeptores eben
Ohne Verdruß erhalten werden.
Vier Teutsche Schulen tut es haben
Für die Jugend, Mägdelein und Knaben.
Von Almosen, so ein C. Rath tut geben,
Hausarmen und franken Leuten eben,
Das weiß Gott und die Obrigkeit;
Gott vergelts ihr in Ewigkeit!
Von Röhr-, Zieh- und Pumpbrunnen
Ist zu melden gar keine Summen;
Der Gwerb und Handwerk hats viel und gut,
Mit Ehren man sich nähren tut.
Gott wöll dieser Stadt Obrigkeit
Gnädig behüten für Angst und Leid,
Auch ihre väterliche Obacht
In Gnaden vergolten lassen nicht!
Auch laß dir, Gott, befohlen sein
In dieser Stadt die löblich Gmein,
Halt Obrigkeit und Untertanen
Durch dein S. Wort also zusammen,
Ungetrennt wie Aest und Stammen,
Auf daß wir dein heyligen Namen
Hier und dort mögen loben! Amen.
Das wünscht ein Bürgerkind mit Namen

J. B. Johann Brandenmüller 1622.

W. B.